



Fachbereich: FB 3 Jugend und Familie

Telefon: 04331/202-388

E-Mail: Heike.Krause@kreis-rd.de

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade zur **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.09.2019, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Mehrgenerationenhaus des Zentrums für kirchliche Dienste, Am
Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg

Um 16.30 Uhr wird eine Führung durch das Mehrgenerationenhaus angeboten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.06.2019
3. Bericht der Verwaltung
4. Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen **VO/2019/039**
5. Budgetbericht FB 3 **VO/2019/052**
6. Projektauftrag Bildungsmanagement/Bildungsmonitoring **VO/2019/053**
7. Kita-Reform 2020 - Umsetzungserfordernisse **VO/2019/055**
8. Straßensozialarbeit im Wirtschaftsraum Rendsburg (Streetwork-Projekt) **VO/2019/056**
9. Zusätzlicher Personalaufwand in Folge der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ab 01.01.2020 **VO/2019/059**
10. Steuerungsrelevante Handlungsfelder im Jugend- und Sozialdienst - Strategische Planung als Konsequenz der Organisationsuntersuchung **VO/2019/061**

11. Änderungen im Kindertagesstättenbedarfsplan

VO/2019/046

12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. Beate Nielsen
Vorsitz

gez. Heike Krause
Gremienbetreuung



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

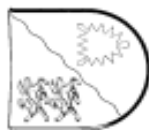
Mitteilungsvorlage - öffentlich - FB 3 Jugend und Familie	Vorlage-Nr:	VO/2019/039
	Datum:	08.08.2019
	Ansprechpartner/in:	Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2019	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

2. Sachverhalt:

Der Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben.

Thomas Voerste

Siehe Bericht



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Jugendhilfeausschuss

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in öffentlicher Sitzung

- Stand: 24.07.19

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zu- ständig für die Umset- zung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	14.11.18	VO/2018/690 Beschluss zur Beauftragung der Verwaltung zur Erarbeitung einer Satzung zur Förderung der Kindertagespflege unter Beteiligung des Vereins der Tagesmütter	FD 3.1		Erst nach Umsetzung der Kita-Reform
2	22.05.19	VO/2019/926 Förderung von Familienzentren	FD 3.1		1)AWO Eckernförde befürwortet 2)Damp nach Vorlage Konzept 3)Pädiko Ofeld nach Zustimmung der Gemeinde
	26.06.19	VO/2019/926-001 Förderung von Damp vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde			1)Damp wird wie vorgelegt umgesetzt, die Trägerschaft übernimmt die Kom- mune. Start 01.12.2019. 2) Für Gelltorf O-Feld wurde das ge- meindliche Einvernehmen nicht erteilt. 3) Erneutes IBV mit Frist 16.10.2019 ist raus mit Schreiben vom 24.06.2019.
3	26.06.19	Kindertagesstättenbedarfsplan	FB 3	26.06.19	Änderungen werden bei Planung berücksichtigt
4	22.05.19	VO/2019/927 Familienzentren: Mittelverteilung der Landesmittel für den Schwerpunkt Integration.	FD 3.1		Wie 2018 Überschüsse gehen gleichmäßig an FZ mit erhöhtem Projektansatz. Bescheide sind erstellt.
5	26.06.19	VO/2019/960 Brücke e. V. „Wasser verbindet Welten	FD 2.3	25.07.19	Empfehlung an Hauptausschuss, das Projekt zu fördern. Ergebnis des Haupt- ausschusses vom 25.07.2019:
6	26.06.19	VO/2019/989 Konzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	FD 3.1		Projektplan ist erstellt.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2019/052
- öffentlich -		Datum:	16.08.2019
FB 3 Jugend und Familie		Ansprechpartner/in:	Voerste, Thomas
		Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Budgetbericht FB 3			
vorgesehene Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
11.09.2019	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	

Der Ausschuss nimmt den Inhalt des Budgetberichtes zur Kenntnis.

Thomas Voerste

Anlage/n: Bericht

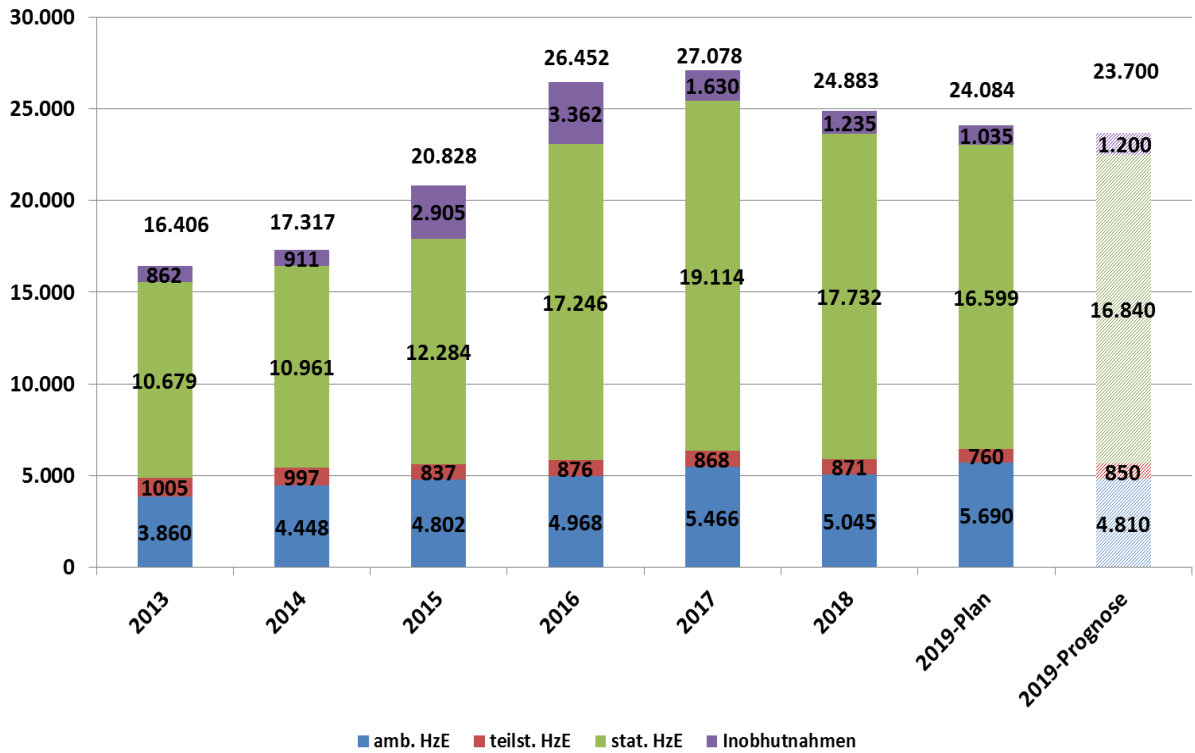


Budgetbericht Fachbereich 3

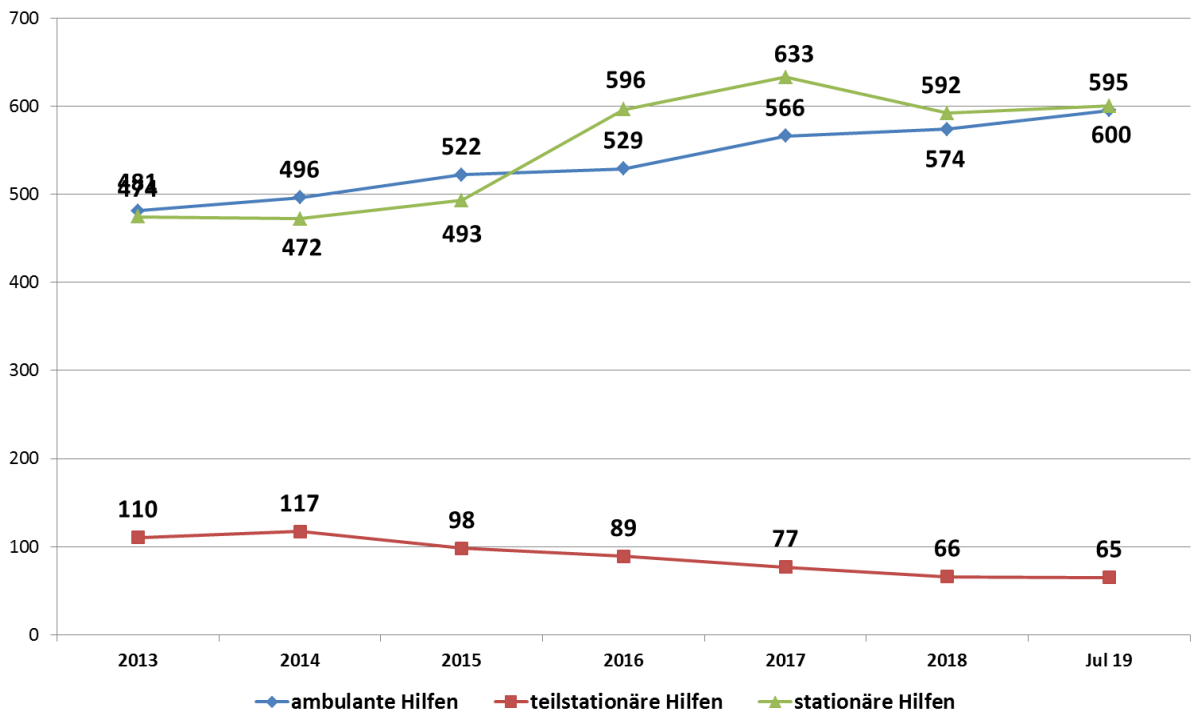
**Bericht im
Jugendhilfeausschuss am
11.09.19
(Stand 1.7.2019)**

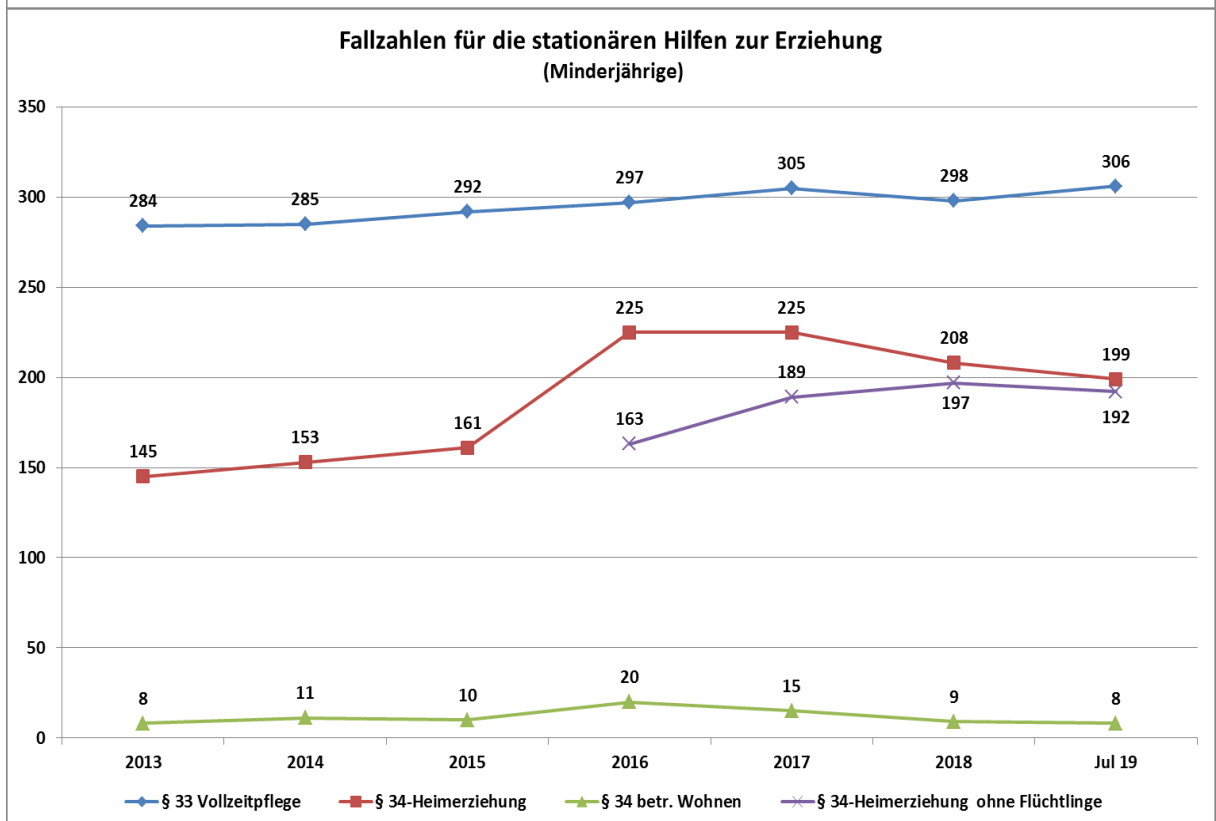
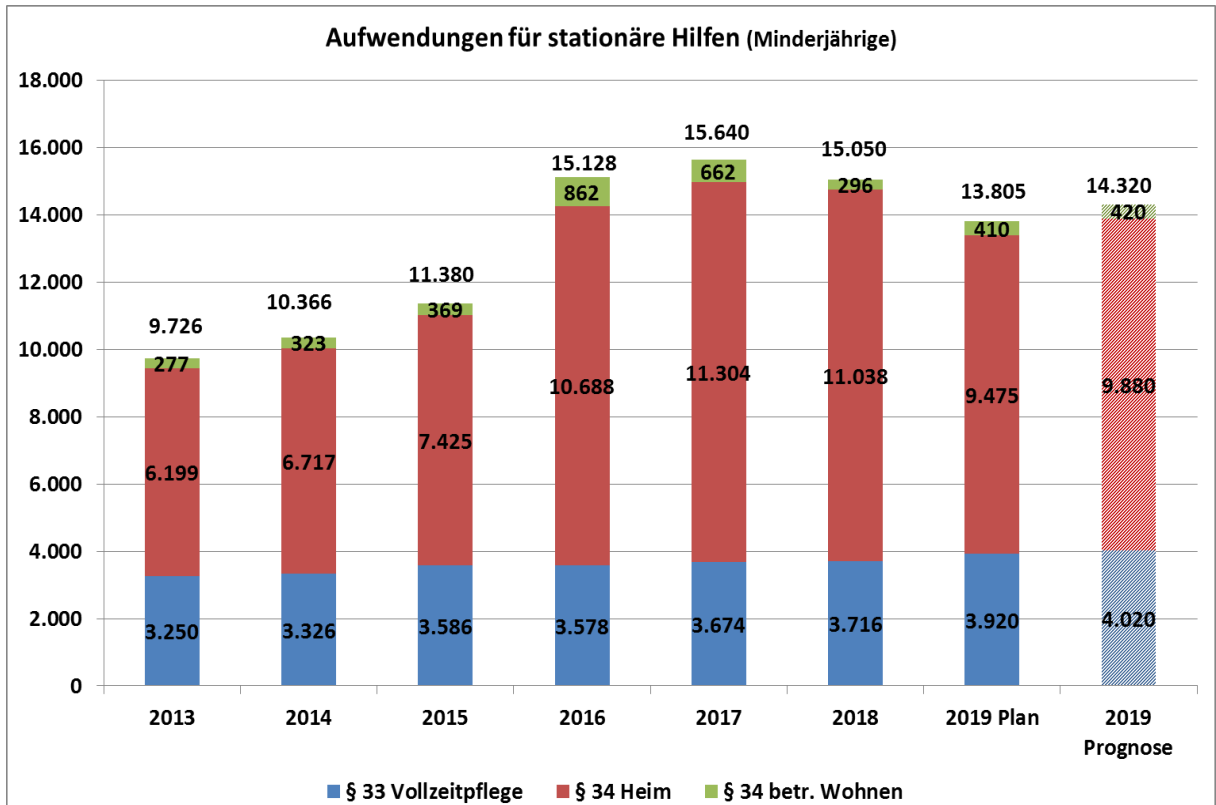


Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung



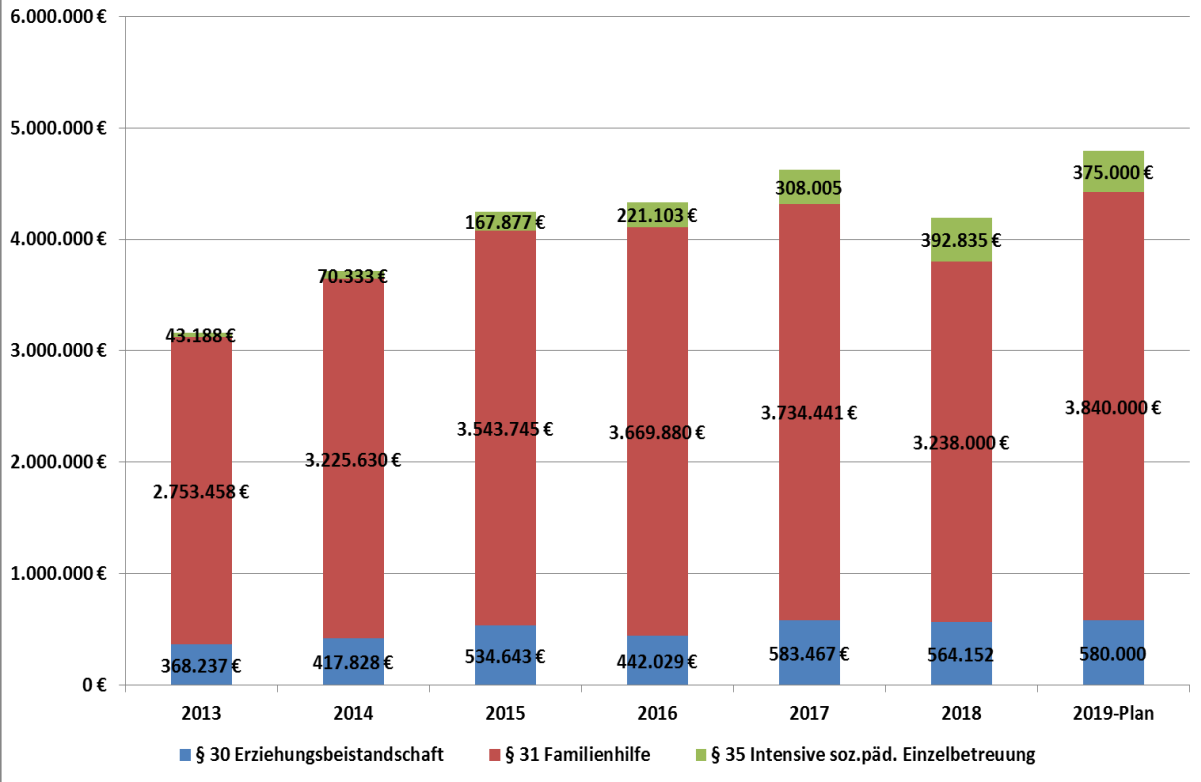
Anzahl der Hilfen zur Erziehung



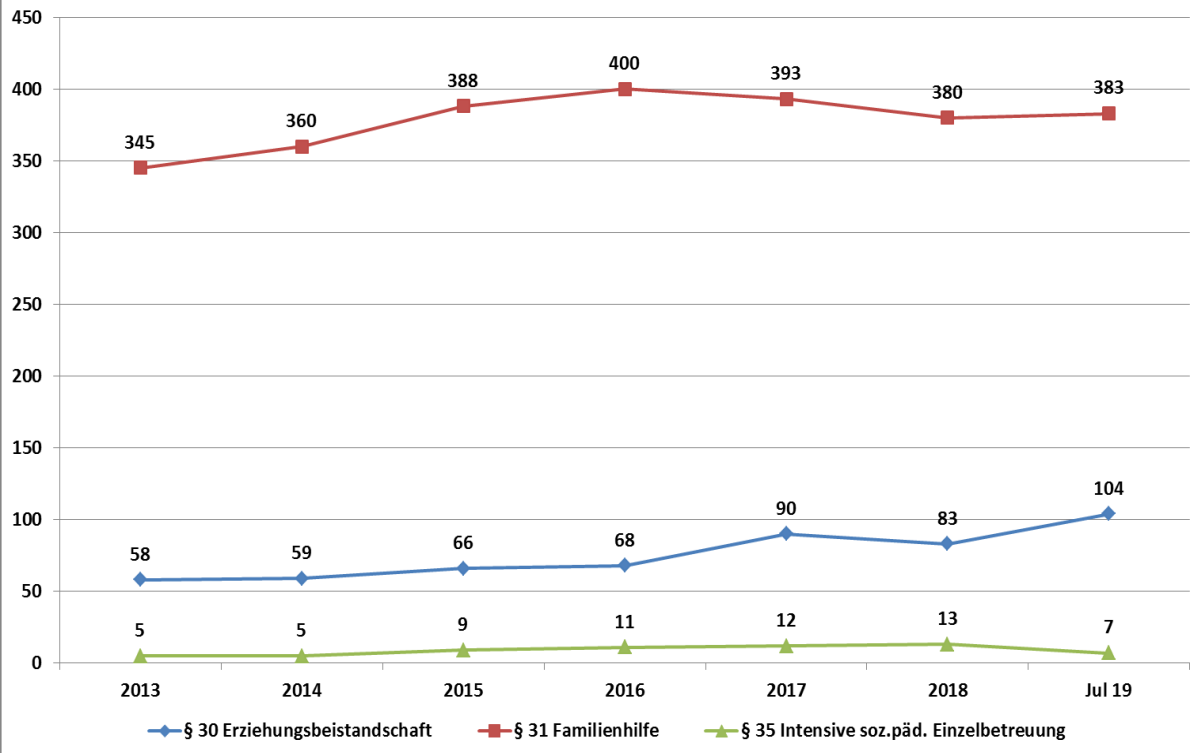




Aufwendungen für ambulante Hilfen (Minderjährige)

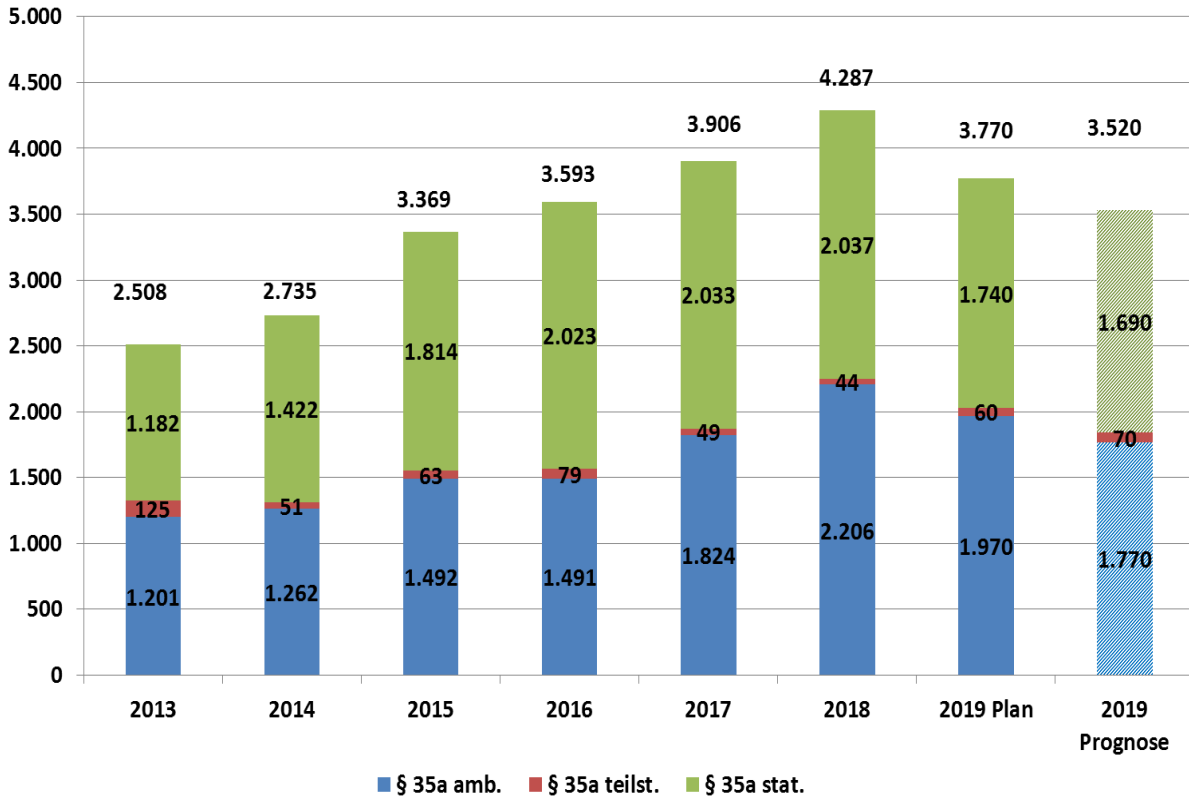


Anzahl ambulanter Hilfen für Minderjährige

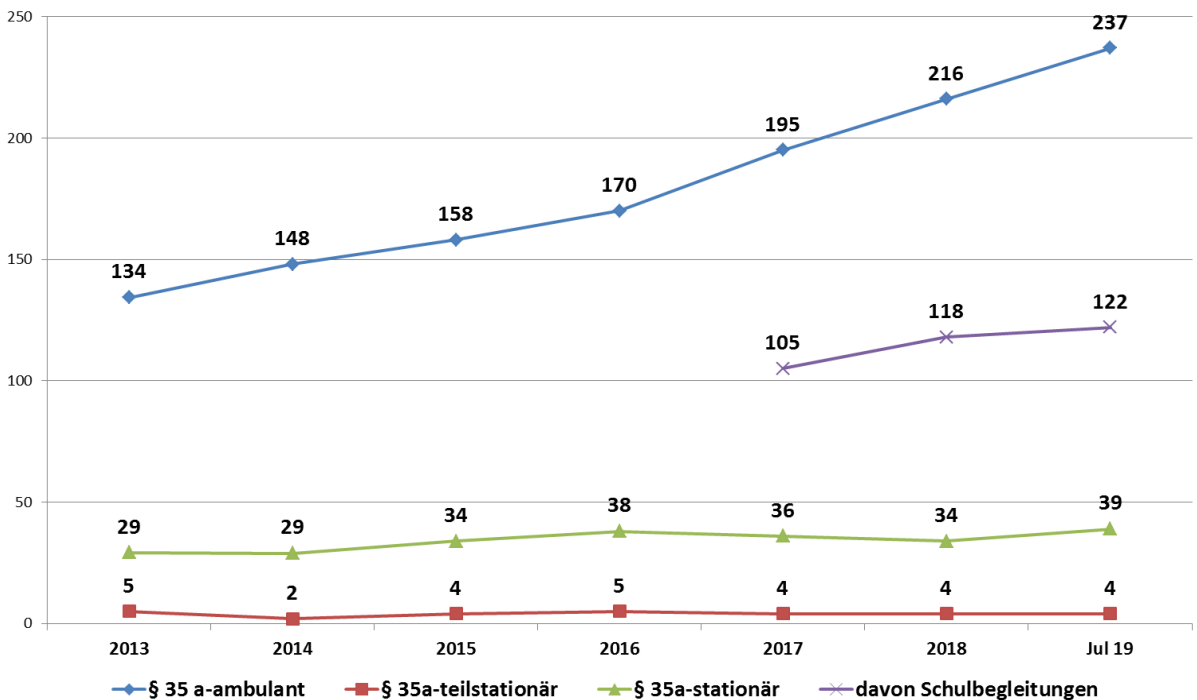


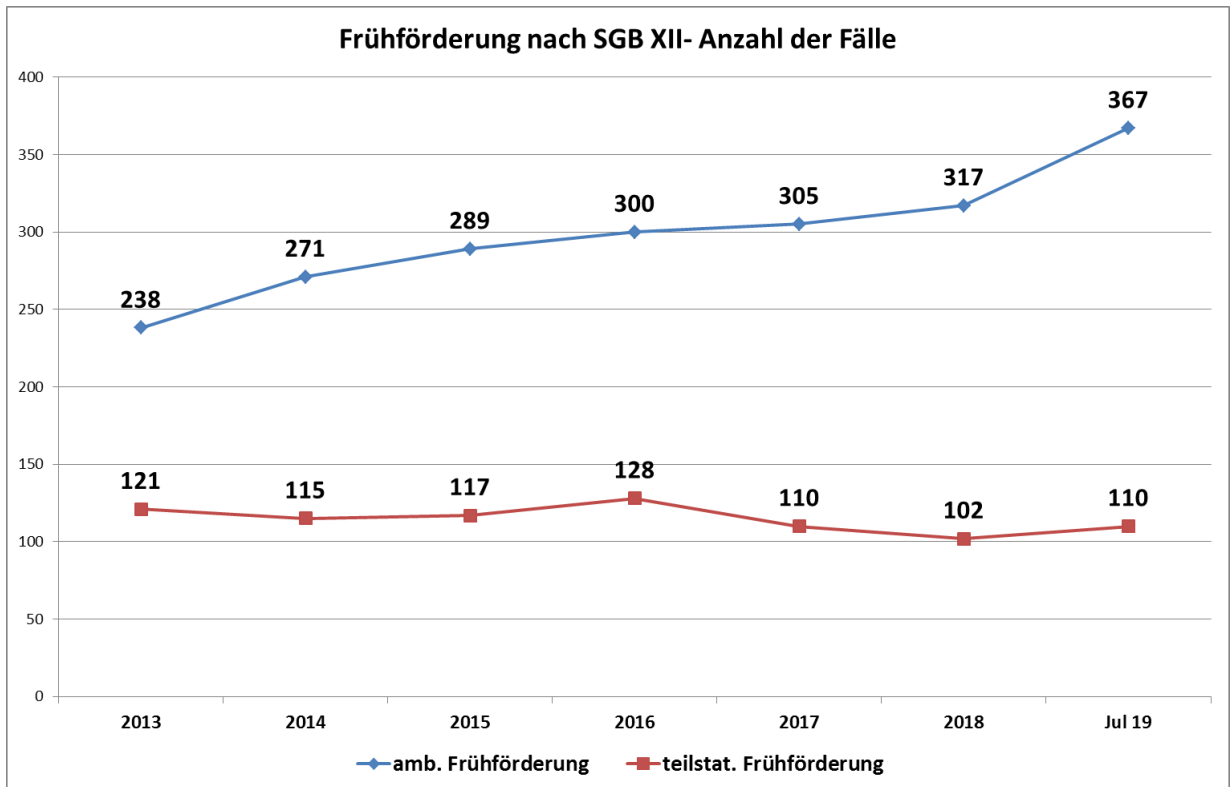
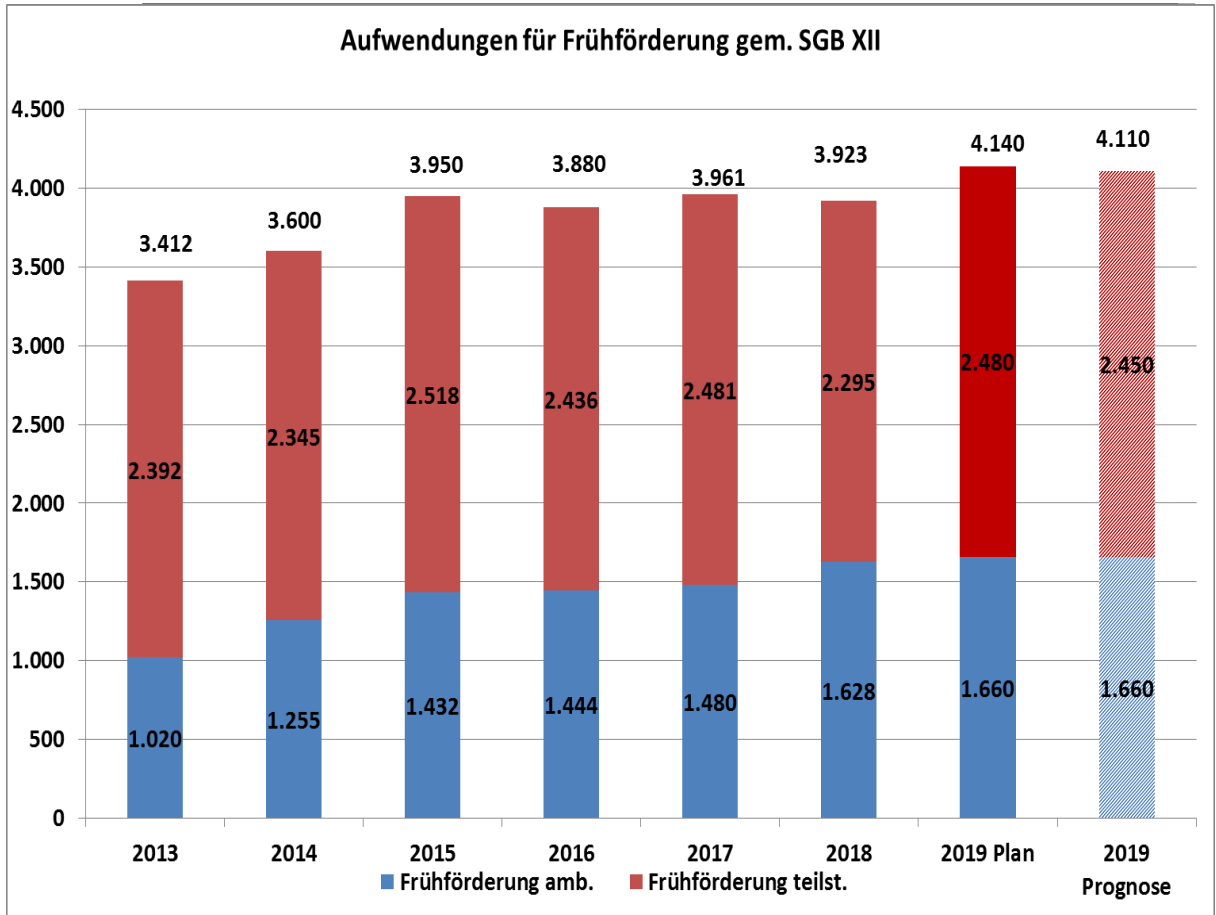


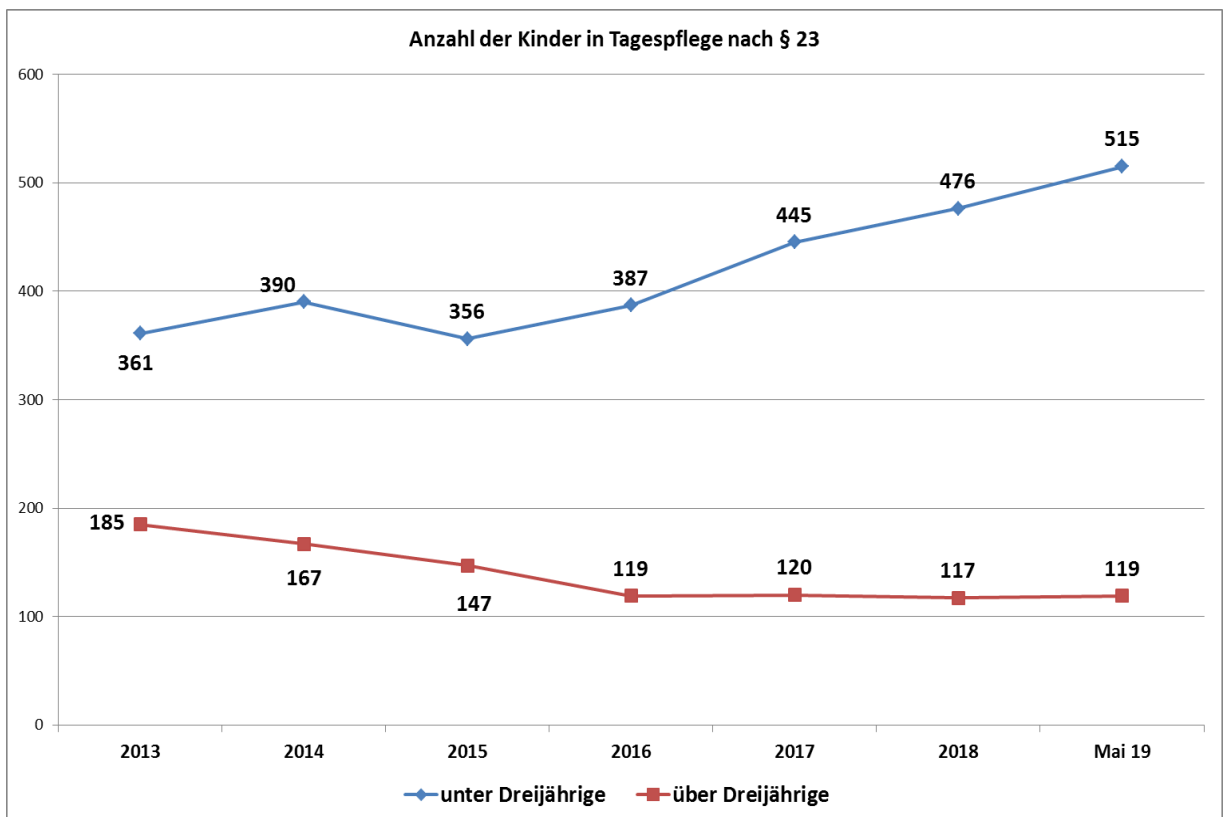
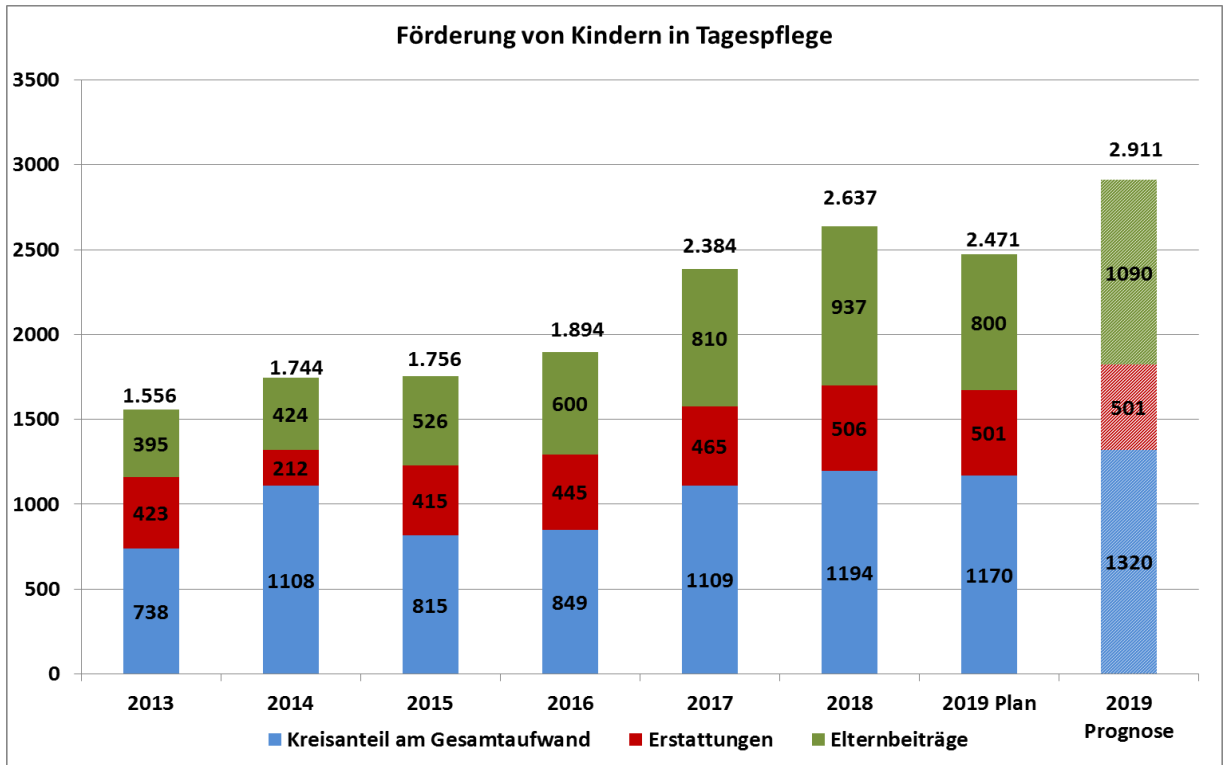
Aufwendungen für Hilfen nach § 35a SGB VIII



Anzahl der Hilfen nach § 35a







**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/053
- öffentlich -	Datum:	19.08.2019
FB 3 Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in:	Voerste, Thomas
Projektauftrag Bildungsmanagement/Bildungsmonitoring		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2019	Jugendhilfeausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde bewarb sich im Jahr 2018 um die Förderung einer Stelle im Bildungsmanagement/Bildungsmonitoring im Rahmen des Bundesprogramms „Bildung integriert“, der Antrag wurde bewilligt. Die Stelle ist nun seit dem 02.09.2019 besetzt. Der Förderzeitraum läuft bis zum 31.01.2022. In der Anlage finden Sie den Projektauftrag, den es nun durch das Bildungsmanagement in einen Projektplan umzusetzen und zu verfolgen gilt.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Projektförderung seitens des Bundes umfasst rund 100.000€.

Anlage/n:



Bildungsmanagement/Bildungsmonitoring

Vorlage Projektauftrag

Rahmen

Projekt	Aufbau Bildungsmonitoring	Verantwortlich	Pamela Welz
Beschreibung	<p>Eine der persönlichen Leistungsfähigkeit entsprechende gute Bildung für Kinder und Jugendliche ist ein wesentlicher Aspekt für die Ausbildung einer selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit und bei der Förderung von Chancengleichheit für alle. Die ersten Voraussetzungen für erfolgreiche Bildungskarrieren werden spätestens mit der Geburt in den Elternhäusern geschaffen. Neben kompetenten Eltern, institutioneller frühkindlicher und kindlicher Bildung und Förderung ist die Gestaltung der Übergänge zwischen den Bildungssystemen KiTa, Grundschule und der weiterführenden Schule von erheblicher Bedeutung.</p> <p>Viele Akteure im Kreis Rendsburg-Eckernförde leisten hier bereits einen substantiellen Beitrag. Neben den „klassischen“ Bildungseinrichtungen Krippe, KiTa und Schule zählen hierzu auch die Akteure der Frühen Hilfen, des JSD sowie vielfältige ehrenamtliche Akteure und Vereine.</p> <p>Im Rahmen des Bildungsmonitorings soll nun eine Gesamtschau auf die erweiterte Bildungslandschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Form eines Bildungsberichtes erstellt werden. Der Fokus soll dabei auf die ersten 10 Lebensjahre eines Kindes gelegt werden. Auf Grundlage des Berichtes sollen in einem nächsten Schritt Verbesserungspotentiale entdeckt und ein Beitrag zur Schaffung von Bildungsketten geleistet werden. Bei der Erhebung soll neben statistischen Daten, Informationen von haupt- und ehrenamtlichen Akteuren auch die Sichtweise der Eltern und Kinder Berücksichtigung finden.</p>		

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt einen Bildungsbericht für den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der den Fokus auf die ersten 10 Lebensjahre (bis Übergang auf Sek 1) eines Kindes legt, die Bildungsangebote sind erfasst und beschrieben • Spezifische Bildungsangebote zur Stärkung von Eltern von Kindern in den ersten 10 Lebensjahren sind erfasst • Übergänge, Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten der Bildungsangebote sind identifiziert, es gibt eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit • Die Beteiligung von Eltern und Kindern ist gewährleistet • Entwicklungspotenziale zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern sind identifiziert • Besondere Bedarfe von Familien mit Migrationserfahrung sind berücksichtigt
Beteiligte	Noch festzulegen

Umsetzung

Teilprojekte		Angestrebtes Ergebnis	Zu bearbeiten	Verantwortlich	Zeitplan	Stand der Umsetzung
1.	Grundlagen	Die wesentlichen Bildungsangebote U 10 im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind erfasst, es gibt einen ersten Überblick über die Bildungslandschaft, Informationsgespräche mit den Verantwortlichen wurden geführt, Bereitschaft zur Mitarbeit wurde geschaffen	Zusammenstellung von Strukturdaten	Bildungsmanagement, Fachbereichsleitung	Ende 4.Quartal 2019	
			Ermitteln möglicher Partner			
			Information und Motivation der Verantwortlichen			
			Einrichten der Steuerungsgremien			
			Entwicklung Beteiligungskonzept			
2.	Bildungskonferenz	Eine gemeinsame Konferenz der AdressatInnen hat die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit geschaffen	Thema/Motto finden	Bildungsmanagement, Fachbereichsleitung	Erstes Quartal 2020	
			Organisation/Veranstaltungsmanagement			
3.	Bildungsbericht	Der Bildungsbericht ist fertiggestellt und bildet die Grundlage für die Entwicklung eines nachhaltigen Bildungsmanagements	Beteiligung von AdressatInnen sicherstellen	Bildungsmanagement, Fachbereichsleitung	Erstes Quartal 2021	
			Berichtstruktur erstellen			
			Bericht inhaltlich zusammenstellen			

			len/schreiben			
			Präsentation des Berichtes			

Thomas Voerste



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/055
- öffentlich -	Datum:	19.08.2019
FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Kita-Reform 2020 - Umsetzungserfordernisse		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2019	Jugendhilfeausschuss	Beratung

Sachverhalt:

Der Gesetzesentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen – Kita-Reform-Gesetz) der Landesregierung für den Landtag liegt zur Anhörung vor.

Auch wenn es weiterhin große Bedenken gegen die im Entwurf veränderten Rahmenbedingungen durch das Gesetz gibt, müssen sich Kreis und Kommunen bereits jetzt mit den Möglichkeiten der Umsetzung von neuen und Umsteuerung von bisherigen Aufgaben auseinandersetzen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Fachdienstes 3.1 sowie Vertretern der Städte und Ämter des Kreises haben gemeinsam eine Synopse zu den Veränderungen erarbeitet, die in der Anlage vorliegt.

In Abstimmungsgesprächen mit dem Gemeindetag wurde deutlich, dass bereits jetzt konkrete Verabredungen zur Umsetzung der Reform erarbeitet werden müssen.

Insbesondere im Bereich der Kita-Bedarfsplanung wird der Kreis als örtlicher Träger eine steuernde Rolle einnehmen müssen, da das Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung zukünftig durch den Kreis zu tragen ist.

Nach der Übergangsphase zum 01.08.2024 soll der Kreis zudem auch finanzielle Ausgleichs für Strukturnachteile zahlen.

Alle Einrichtungen müssen ihre Eckkosten auf das theoretische Modell der Standard-Qualitäts-Kosten hin entwickeln.

Dazu sind umfangreiche Beratung und Unterstützung des Kreises für die Kommunen notwendig.

Gemeinsam mit den Kommunen müssen Kriterien für eine Bedarfsplanung festgelegt werden, Strukturnachteile im Kreis definiert werden und Proheberechnungen und Prognosen erstellt werden.

Die finanziellen Risiken sind konkret zu ermitteln.

Ziel und gemeinsamer Auftrag der kommunalen Familie ist es, sich gemeinsam für die neue Herausforderung in der Kindertagesbetreuung aufzustellen, um den guten Ausbaustand des Angebotes und damit die Lebensbedingungen für die Familien im Kreis zu sichern.

Der Hauptausschuss wurde in seiner Sitzung am 22.08.2019 gebeten, dem Kreistag die Besetzung von 3 Stellen (1,0 Stelle EG 12 und 2,0 EG 11) zur Umsetzung der Kita-Reform im Vorgriff zu einer endgültigen Entscheidung über den Stellenplan als Teil des Haushaltes 2020 und der Aufstockung des Personalbudgets um rund 246.000 Euro zuzustimmen zu empfehlen.

Die konkreten umfangreichen Umsetzungserfordernisse werden in der Anlage dargestellt und in der Sitzung konkretisiert.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Personelle Mehraufwendungen in Höhe von 370.000 € jährlich ab 2020.

Anlage/n:

 EILIGER Auftrag

 mittelfristiger Auftrag

 entspannter Auftrag

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Bedarfsplanung	Zuständig nach dem SGB VIII ist der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Nach dem KitaG <u>gemeinsam</u> (die Kommunen unterstützen die Bedarfsplanung des Kreises).	Gemeinden erheben Bedarfe eigenständig und melden diese an den Kreis. Der JHA beschließt nur formal die Änderungen zum Bedarfsplan. Der Kreis führt den Gesamtplan zusammen und prüft lediglich die Plausibilität. Die Gemeinden setzen den Bedarf um nach dem Motto „Wer bestellt – bezahlt“.	Der Kreis ist verantwortlich. Das „Bestellerprinzip“ bleibt durch die Restkostenverantwortung der Gemeinden bestehen. Übungsphase: Monatlich (immer aktuell) sind Zahlen zu erheben und anzupassen. <u>Zweigeteilte</u> Bedarfsplanung: 1) Platzangebot 2) Trägersauswahl <u>Finanzierungsfolgen:</u> • Das Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung trägt der Kreis. • Fehlende Elternbeiträge tragen die Träger. • Konvergenzkosten tragen die Gemeinden.	Der Kreis ist verantwortlich. Das Bestellerprinzip fällt unmittelbar weg. Restkostenverantwortung der Gemeinde besteht nicht mehr. <u>Zweigeteilte</u> Bedarfsplanung: 1) Platzangebot 2) Trägersauswahl <u>Finanzierungsfolgen:</u> • Das Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung trägt der Kreis. • Fehlende Elternbeiträge tragen die Träger. • Konvergenzkosten für nicht gelungenen Transfer auf SQKM sind nicht geklärt. • Gemeinden können über den Standard Bedarfe ermitteln und auch finanzieren. • Auch der Kreis kann ergänzende Schwerpunkte setzen und fördern.	➤ Monatliche Fortschreibung des Bedarfsplans durch den Kreis wird notwendig. ➤ Die Planungsdaten liegen bisher nicht vor. ➤ Kreisweite Regelungen zur Bedarfsplanung werden notwendig (gleichartige Kriterien). ➤ Transparente Richtlinien/ Arbeitshilfen, ➤ Fehlbelegungen müssen Konsequenzen haben. Vereinbarungen zum Umgang. ➤ Abstimmungs-gremium Kreis/ Gemeinden. ➤ Überregionale Bedarfsplanung zur Bedarfsdeckung. ➤ Personalbedarf beim Kreis.	Konkurrenz als Risiko. Gibt es noch kommunale Entscheidungskompetenz in den Gemeinden? Demografische Entwicklung im Kontext von konkreter Planung vor Ort (städtebaurechtl. Entwicklung). Betreuungsquotenentwicklung ist unklar durch gedeckelten Elternbeitrag, Sozialstaffelausweitung und Wunsch- und Wahlrecht. Zeitliches und finanzielles Risiko für die kommunale Familie.
Anmeldung des Bedarfs	SGB VIII: Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe = Kreis. KitaG: Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen. Anzeige mindestens 3 Monate vorher (Rechtssprechung)	Regional unterschiedlich. Anmeldung beim Amt/ Gemeinde oder sogar in den Kitas. Doppelanmeldungen als Risiko. Meldung beim Kreis, wenn kein bedarfsgerechter Platz vorhanden ist. Überregionale Unterstützung.	Anmeldung über Kita-Datenbank oder durch Vorsprache in der Kita, die die Anmeldung in der Datenbank erfassen soll.	Anmeldung über Kita-Datenbank als Vorgabe.	Steuerung weiterhin vor Ort. Bereitstellung der Struktur durch den Kreis. Formale Anmeldung/ Anzeige des Bedarfs ist notwendig (Geltendmachung des Rechtsanspruches). Verlagerung des Aufwandes (IT Erfassung) in die Kitas = neue Aufgabe zu Lasten der pädagogischen Arbeit. Aufnahmekriterien müssen einheitlich definiert werden.	Tatsächliche Nutzbarkeit der Datenbank. Schnittstelle zu vorhandener IT-Struktur. Nutzung durch die Tagespflege ist unklar. Rechtswirkung der online-Anmeldung. Wie kann die Platzvergabe gesteuert (Vorrang gemeindeeigener Kinder vor Wunsch- und Wahlrecht).
Datenbank	§ 8a KiTaG § 8 Abs. 5 KiTaG → KiTaDBVO Freiwillige Teilnahme	Jede Gemeinde hat ein eigenes Kita-Verwaltungsprogramm z. B. Nordholz Geringe Teilnahme an der landesweiten Datenbank. Grundlage für Bezuschussung sind die Plätze im Bedarfsplan.	§ 3 und § 33 Gesetzesentwurf <u>Verpflichtende</u> Teilnahme für alle, auch die Tagespflege. Grundlage für die Bezuschussung ist die Datenbank. Keine Übergangsregelung vorgesehen.	§ 3 und § 33 Gesetzesentwurf <u>Verpflichtende</u> Teilnahme Für alle, auch die Tagespflege. Grundlage für die Bezuschussung ist die Datenbank	Anwendertreffen Übergangslösung notwendig, da nicht alle Träger zum 01.08.2020 mit der Datenbank arbeiten können. Vereinbarung mit dem Land zur Nutzung von Bedarfsplan und Belegungslisten.	-Kriterien der DB decken nicht alle Bedarfe ab. -Schnittstellen zur regionalen IT. - Können Veränderungen rückwirkend in die Datenbank eingegeben werden und auch finanzielle Auswirkungen haben? - Steuerung und Verantwortung unklar.

Kita-Reform: Umsetzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde
Vereinbarungen mit dem Vorstand des Gemeindetages am 30.07.2019

FD 3.1
29.07.2019

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Verhandlungen mit freien Trägern	<p>§ 25 (4) KiTaG = Standortgemeinde und freier Träger haben eine Vereinbarung zur Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten abzuschließen.</p> <p>§ 25 (1) Nr. 5 KiTaG sieht Eigenleistungen des Trägers als Finanzierungsbestandteil vor. Das Gesetz macht jedoch keine Vorgaben für die Höhe der Finanzierungsanteile oder die sonstigen Inhalte der Vereinbarung, dies ist Verhandlungssache.</p>	<p>Umsetzung in alleiniger Verantwortung der Standortgemeinden. Kreis prüft im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis formale Aspekte, nicht die finanzierungsrelevanten Punkte.</p> <p>Es gibt eine nicht-verbindliche Mustervereinbarung vom LRH. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen erfolgt individuell vor Ort.</p> <p>Finanzierungsanteil des freien Trägers kreisweit höchst unterschiedlich.</p> <p>Restkostenrisiko = Standortgemeinde</p>	<p>Anpassung Finanzierungsvereinbarungen zum 01.08.2020 an das neue Gesetz notwendig. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 GE vom Träger erfüllt werden (Mindeststandards).</p> <p>Eigenleistungen des freien Trägers können vorgesehen werden. GE sieht jedoch vor, dass die Eigenleistungen im Übergangszeitraum abgeschmolzen werden.</p> <p>Restkostenrisiko für Konvergenzkosten = Standortgemeinde</p>	<p>Keine Finanzierungsvereinbarungen mehr erforderlich, da Finanzierung über SQKM und Auszahlung direkt an die Träger erfolgt.</p> <p>Keine Eigenleistungen der Träger mehr vorgesehen.</p> <p>Bei gewollter Qualität über den Mindeststandards müssen sich Standortgemeinde und freier Träger über die Finanzierung dieser Mehrkosten verständigen.</p> <p>Nicht geregelt sind die Konvergenzkosten, die durch das SQKM nicht abgedeckt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung und Unterstützung der Kommunen durch den Kreis im Übergang. ➤ Erarbeitung von Hinweisen für die Kommunen zur rechtskonformen Anpassungen der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen. ➤ Betriebswirtschaftliche Betrachtung erforderlich. ➤ Personalbedarf beim Kreis. 	<p>Verantwortung für Delta zwischen SQKM-Förderung und IST-Kosten ist unklar.</p> <p>Schwieriger Prozess zu erwarten, wenn IST-Kosten höher liegen und auf SQKM-Niveau abgeschmolzen werden müssen. Sinkt die Qualität?</p> <p>Ggf. steigen freie Träger aus dem Betrieb von Einrichtungen aus oder drohen damit.</p> <p>Druck für die Standortgemeinden.</p> <p>Mehrbelastung des Kreises: Auswirkungen auf Kreisumlage?</p>
Förderung/Auszahlung der Landeszuschüsse	<p>§ 25 KitaG = Betriebsförderung durch das Land (feste Fördersumme) fließt den Kreisen zu; dazu etliche Förderprogramme des Landes.</p> <p>jährliche Zuweisung!!</p>	<p>Weiterleitung BK-Förderung an die Träger = eigener Verteilungsmaßstab des Kreises („Platzbudget“ auf Grundlage der im Bedarfsplan erfassten Plätze, Öffnungszeiten, U3/Ü3/I-Gruppen usw.= „objektbezogene Förderung“)</p>	<p>-Landeszuschüsse: Finanzierungsanteil nach SQKM pro tatsächlich betreutem Kind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit fließt an den Kreis</p> <p>-Weiterleitung durch den Kreis an die Standortgemeinden: pauschale gruppenbezogene Förderung nach SQKM. Wohngemeindenanteile sowie die „Übernahme“ des Defizits zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sind enthalten, ggf. Ausgleich für Struktur Nachteile. -Weiterleitung der Mittel von Standortgemeinde an Träger</p>	<p>-Landeszuschüsse: Finanzierungsanteil nach SQKM pro tatsächlich betreutes Kind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit fließt an den Kreis</p> <p>- Weiterleitung durch den Kreis an die Träger: pauschale gruppenbezogene Förderung nach SQKM Wohngemeindenanteile sowie die „Übernahme“ des Defizits zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sind enthalten, ggf. Ausgleich für Struktur Nachteile. -Restkosten durch Konvergenz nicht geklärt.</p>	<p>Monatliche Fortschreibung der tatsächlichen Belegungszahlen/ Nutzungszeiten.</p> <p>Monatliche Auszahlung vorgesehen – hier Verständigung auf kreisinterne Lösungen prüfen.</p> <p>(Festlegung von Kriterien zur Definition von Struktur Nachteilen).</p> <p>weiteres: siehe Ausführungen zur Bedarfsplanung</p>	<p>Unterjährig stark abweichende Zuschüsse, Abweichungen im Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Bezuschussung im Jahresdurchschnitt nicht kalkulierbar.</p> <p>Ziel muss sein, die Plätze bestmöglich zu besetzen, Qualität leidet.</p> <p>Achtung Liquidität des Kreises:</p> <p>GE sieht monatliche Auszahlung durch den Kreis vor – Landeszuschüsse kommen nur 2x im Jahr.</p>
Förderungsanteil der Standortgemeinde		<p>Nach Maßgabe der Trägerverträge entweder Defizitabdeckung oder Festbetragsfinanzierung.</p> <p>Bei eigener Trägerschaft Defizitabdeckung.</p>	<p>Vollständige Restkostenverantwortung der Gemeinde.</p> <p>Keine Kostenausgleichseinnahmen, dafür aber objektbezogene Förderung durch den Kreis.</p> <p>Abweichungsrisiko vom SQKM trägt die Gemeinde vollständig, auch ohne diese steuern zu können.</p> <p>Weitere Standards über dem SQKM trägt allein die Standortgemeinde</p>	<p>Strukturelle und Auslastungsrisiken gehen auf den Kreis über.</p> <p>Strukturelle Risiken bestehen möglicher Weise in teurem Personalkörper, hohen Gebäude- und Betriebskosten, der Sozialstruktur etc.</p> <p>Weitere Standards über dem SQKM trägt allein die Standortgemeinde</p>	<p>Trägerverträge müssen auf SQKM im Übergang angepasst werden, Verhandlungsunterstützung durch den Kreis im Übergang und für ein einheitliches Verständnis ist erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Personalbedarf beim Kreis. 	<p>Modell für einfache Abrechnung monatlich muss gefunden werden oder eine kreisinterne abweichende Regelung zur Verrechnung gefunden werden.</p>
Förderungsanteil der Wohnortgemeinden	<p>Einheitliche Vorgabe Kreis RD zum Kostenausgleichssatz (§ 25 a KitaG)</p>	<p>Kostenausgleich oder Finanzierungsvereinbarungen mit Standortgemeinden.</p>	<p>Monatlich ggf. unterschiedliche Beträge an den Kreis, nach Alter des Kindes, Betreuungsform und Umfang</p>	<p>Wie im Übergang</p>	<p>Ggf. vorläufig bis zur Betriebsfähigkeit der Kita-Datenbank Verrechnung nur pauschal nach geborenen Kindern und Altersstufen; Belegungslisten etc. Notlösung muss geschaffen werden.</p>	<p>Könnte dies untereinander vereinbart werden?</p> <p>Fraglich bleibt die Berücksichtigung der Tagespflege an der Kita-Datenbank (freiwillige Basis oder Aufgabe im Kreis?).</p>
Förderungsanteil des Kreises	<p>§ 25 KitaG Zuschuss vorgesehen.</p>	<p>Durch Beschluss freiwillig 2 Mio. zzgl. „fiktiver“ Anteil an den Konnexitätsmitteln.</p>	<p>Möglicher Weise wie heute bis zur Neuregelung, zusätzlich Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung.</p>	<p>Kreis deckt erhöhten Sozialstaffelaufwand, neben Auslastungsrisiko und Strukturausgleich ab. Deutliche Steigerung erwartet.</p>	<p>Veränderungen müssen dokumentiert u. evaluiert werden, ohne hohen zeitlichen Einsatz mit hoher Kompetenz von zusätzlichem Personal nicht leistbar. Vereinbarung zum Umgang mit dem Delta im Übergang.</p>	<p>Ist die Personalaufstockung beim Kreis zum 01.01.2020 möglich, zum 01.08.2020 muss alles laufen.</p>

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Restkosten	Bisher Gewährleistungspflicht der Gemeinden, lediglich Bezuschussung nach § 25 KitaG durch den Kreis, das Land etc.	Gemeinden tragen volle Restkostenverantwortung.	Der Kreis leitet die Zuschüsse an die Gemeinden weiter und trägt das Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung. Die Restkosten aus Konvergenz tragen weiterhin die Gemeinden.	Restkostenverlagerung? Kreis zieht Zuschüsse vom Land und den Wohnortgemeinden ein und leitet den Zuschuss an die Träger weiter. Rechtsanspruch auf Zuschuss, auch wenn der Einzug von Land und Wohnortgemeinde niedriger ausfällt. Wer die Konvergenzkosten für Einrichtungen trägt, die über den Ausgaben des SQKM liegt, ist unklar.	Doppelfinanzierung/ Verrechnung zunächst mit Wohnortgemeinden verhindern, wenn diese auch Standortgemeinde sind (Gegenrechnung möglich?). Vereinbarung zum Verfahren und zum Risiko der Restkostenfinanzierung. Gemeindetagsmodell intern umsetzbar? Verantwortung im Kontext der Kreisumlage verhandeln.	Das Finanzierungsrisiko lässt sich durch viele unbekannte Parameter nicht berechnen. Die Differenz im Jahresverlauf bei den monatlichen Abrechnungen ist groß (Plätze sind Anfang des Kitajahres noch nicht besetzt = kein Geld vom Land!). Liquidität des Kreises und der Gemeinden.
Struktur- ausgleiche		Diesen Ausgleich gab es in dieser Form nie, weil zum einen keine Plätze frei blieben und zum anderen der Kreis sich an der Kita-Finanzierung beteiligt (Stichwort: 2 Mio.)	Strukturnachteile werden noch nicht gezahlt, deren etwaige Notwendigkeit soll in der Übergangsphase vom sog. Fachgremium <u>evaluiert</u> werden § 56, § 57 Abs. 2 Ziffer 1 letzter Satz, § 58 Abs. 1 S. 2	§ 15 Abs.2 : Ausgleich von Strukturnachteilen über das SQKM hinaus durch den örtl. Träger der Jugendhilfe Finanzierungsrisiko nicht schätzbar.	Festlegung von Kriterien zur Definition von Strukturnachteilen. ZIEL: so wenig Kriterien wie möglich, weil hierdurch zusätzliche Kosten beim Kreis und damit für die Kreisumlage generiert werden.	Da das Fachgremium evaluiert, müsste es die Zielrichtung: welche Struktur ist denn benachteiligt - definieren. Ausstattung, Gebäude, Personal, Sozialdaten etc.
Ergänzende Förderung	keine explizite, da meist Restkostenfinanzierung	Kommunen Restkosten, Kreisanteil als allgemeiner Zuschuss.		§ 16 ergänzende Förderung der Standortgemeinden und des örtl. Träger der Jugendhilfe für z.B. Verfügungszeiten, Mittagessen möglich nach Maßgabe des Haushalts.	Kommunale Verständigung vor Ort. Schwerpunkte durch den JHA möglich.	Abgrenzung zum Strukturausgleich notwendig.
Ausbau des Betreuungsange- botes	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis.	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis.	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis. ABER Finanzverantwortung ist verlagert.	Vereinbarungen zum Ausbau, zum Nachweis der Bedarfe, Risiko des Leerstandes verhindern. Regulierung durch Finanzverantwortung vor Ort ist entfallen. Regelungen zur Ausschreibung werden komplizierter: jede Gruppe ist durch die Gemeinde neu auszuschreiben, der Kreis entscheidet über die Aufnahme in den Bedarfsplan. Verabredungen zum Verfahren erforderlich.	Risiko Stillstand im Ausbau. Bisher hohes Engagement der Kommunen. Risiko liegt im Verlust des Verantwortungsbewusstseins in den Kommunen, da die Steuerung des Bedarfs durch den Kreis erfolgt. Die Gemeinden sind nur noch umsetzungsbefugt.
Heim- aufsicht	Kreis als untere Landesbehörde	Kreis berät und unterstützt die Kommunen, Ordnungsverwaltung für Genehmigungen und bei Beschwerden.	Aufgabe bleibt bestehen, zusätzlicher Aufwand durch Anforderungen an Räumlichkeiten und Veränderungen an Personalschlüssel. Gruppenanpassungen und Betriebserlaubnisse werden häufiger notwendig. Zusätzlich Auftrag: Überleitung in SQKM.	Aufgabe bleibt bestehen, zusätzlicher Aufwand durch Anforderungen an Räumlichkeiten und Veränderungen an Personalschlüssel. Gruppenanpassungen und Betriebserlaubnisse werden häufiger notwendig. Aufsicht über die Einhaltung von SQKM.	Personal Heimaufsicht zunächst konstant, dafür zusätzliche Aufgaben in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung, Einhaltung von Standards etc. ➤ Personalbedarf beim Kreis.	
Tagespflege	§ 22 ff. SGB VIII der örtliche Träger = der Kreis ist vollständig verantwortlich.	Der Kreis übernimmt die finanzielle Förderung der Tagespflege im vollen Umfang. Freiwillige Zuschüsse der Gemeinden in der Betreuung U 3 (1 € Projekt). Tagespflege sichert den Rechtsanspruch U 3. Vermittlungsarbeit findet gemeinsam statt.	Tagespflege wird über SQKM finanziert, Verlagerung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden. Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sowie die Abwicklung der Verwaltung liegt bei den Kreisen.	Tagespflege wird über SQKM finanziert, Verlagerung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden. Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sowie die Abwicklung der Verwaltung liegt bei den Kreisen.	Berechnung bleibt zentral. Höhe des Zuschusses muss festgelegt werden, da der GE nur einen Mindestsatz festlegt. Strukturelle Nachteile in der Tagespflege definieren (Qualifizierung, ländliche Lage).	Umgang mit institutioneller Tagespflege klären (nicht mehr vorgesehen, Überleitung in Kleinstkrippengruppe scheitert an Qualifikation?).

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
EGH I-Plätze (teilstationär) ambulant	Anspruch aus dem SGB XII (80/ 20) Regel der Finanzierung.	Gemeinden schaffen Angebot, EGH des Kreises bewilligt, Land erstattet 80 %. Keine Elternbeiträge.	Im SQKM werden die I-Plätze voll zu Lasten der Jugendhilfe geführt. Das Land zahlt nur über die EGH nur noch Fachleistungsstunden für Einzelintegration (ambulante Leistungen). Die Inklusion wird mit Macht durch gedrückt, alle I-Plätze des Kreises stehen unter Vorbehalt durch unklare Finanzierung (trotz steigender Bedarfe). Eltern müssen Beiträge für die Betreuung behinderter Kinder zahlen.	Im SQKM werden die I-Plätze voll zu Lasten der Jugendhilfe geführt. Das Land zahlt nur über die EGH nur noch Fachleistungsstunden für Einzelintegration (ambulante Leistungen). Die Inklusion wird mit Macht durch gedrückt, alle I-Plätze des Kreises stehen unter Vorbehalt durch unklare Finanzierung (trotz steigender Bedarfe). Eltern müssen Beiträge für die Betreuung behinderter Kinder zahlen.	Vereinbarung zum Umgang mit den I-Gruppen finden. Information der Träger der Integrationsplätze. Erhöhtes Finanzierungsrisiko für Kreis und Gemeinden bewerten.	Gibt es Übergangslösungen der Eingliederungshilfen? Wie soll der Bedarf für schwerstmehrfach behinderte Kinder gedeckt werden, wenn das Angebot eines I-Platzes für die Träger nicht mehr attraktiv ist?

Votum der Arbeitsgruppe: Das Ziel bleibt eine weitere Verständigung und ein Erhalt der guten Zusammenarbeit in der kommunalen Familie des Kreises. Es werden themenbezogene Arbeitsgruppen zur weiteren Bearbeitung der aufgezeigten Risikofelder notwendig. Die Zeitschiene ist eng und erfordert die Mitwirkung aller Beteiligten.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/056	
- öffentlich -	Datum: 19.08.2019	
FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Straßensozialarbeit im Wirtschaftsraum Rendsburg (Streetwork-Projekt)		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2019	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das Streetwork-Projekt Rendsburg für weitere 3 Jahre bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Eine Beteiligung aller beteiligten Städte und Gemeinden wird durch die vorliegenden Erklärungen vorausgesetzt.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den zusätzlichen Bedarf des Projektes für die besondere Gruppe der „Jungen Wilden“ ergänzend
 - a. in voller Höhe der insgesamt geltend gemachten Mehrkosten in Höhe von 34.990 €
 - b. anteilig nach Maßgabe der bisherigen quotalen Verteilung mit einem Anteil von 17.460 €

zu fördern.

Sachverhalt:

Seit 2005 gibt es unter der Trägerschaft der Brücke e.V. ein Projekt, welches die Straßensozialarbeit im Wirtschaftsraum Rendsburg fördert.

Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Stadt Büdelsdorf, der Stadt Rendsburg, dem Amt Fockbek, der Gemeinde Owschlag, dem Amt Jevenstedt sowie dem Amt Eiderkanal.

Die aktuelle Vereinbarung mit Laufzeit bis 31.12.2019 ist der Vorlage beigelegt.

Der Kreis leistet die fachliche Begleitung des Projektes in der Rolle des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

In der Steuerungsgruppensitzung am 24.06.2019 wurde von allen Projektbeteiligten eine Notwendigkeit zur Verlängerung des Projektes aus fachlicher Sicht festgestellt.

Insbesondere die konstante Bindung an Personen und Räumlichkeiten in Rendsburg macht es möglich, die Zielgruppen zu erreichen und eine echte Wirkung für die präventive Arbeit dieses Projektes zu ermöglichen.

Umfangreiche Beratungen der jungen Menschen vor Ort und auch der Projektträger sind möglich, da eine Kenntnis über die Strukturen und die Organisation der handelnden Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht.

Auch der ergänzend geltend gemachte Bedarf durch den Projektträger im Zusammenhang mit den „jungen Wilden“ macht deutlich, dass ein Abbruch des Grundprojektes zum jetzigen Zeitpunkt auf keinen Fall zielführend ist.

Ein Antrag der Brücke e.V. mit den inhaltlichen Begründungen ist in der Anlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Projekt für weitere 3 Jahre bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Die Kostenaufstellung des Trägers sieht eine Steigerung von 3,3% vor:

		Vertragslaufzeit 2020 - 2022	
		Insgesamt	jährlich
1. Personalkosten		156.709 €	52.236 €
2. Raumkosten Jugendservice-Büro	Miete, NK	21.600 €	7.200 €
	Energie, Abgaben	6.062 €	2.021 €
	Instandhaltung	5.400 €	1.800 €
3. Betreuungsaufwand, Projekte		22.953 €	7.651 €
4. Versicherungen, Beiträge		1.836 €	612 €
5. Fortbildungs- und Reisekosten		10.605 €	3.535 €
6. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung		1.836 €	612 €
7. Telekommunikation, EDV, Verwaltung und Systemkosten		40.269 €	13.423 €
Gesamtkosten			89.090 €

267.270 €

Von den bisherigen Gesamtkosten in Höhe von 86.200 € trägt der Kreis 42.985 €. Der Anteil des Kreises würde auf rund **44.500 €** steigen. Ergänzend werden zusätzliche Mittel zur Bewältigung der Herausforderung mit den „jungend Wilden“ geltend gemacht. Hierzu wäre eine gesonderte Entscheidung des Ausschusses – auch über die Verteilung der Mittel – zu treffen.

Die Aufstellung einer möglichen Mehrbelastung der an der Finanzierung des Streetworkprojektes beteiligten Körperschaften, sofern die Kosten von rd. € 35.000,-- nach Maßgabe der bisherigen quotalen Beteiligung verteilt werden:

Kreis Rendsburg-Eckernförde	17.460,00 €
Stadt Rendsburg	7.260,00 €
Stadt Büdelsdorf	2.440,00 €
Amt Fockbek	2.440,00 €
Amt Jevenstedt	1.930,00 €
Amt Eiderkanal	2.620,00 €
Gemeinde Owschlag	840,00 €
Insgesamt	34.990,00 €

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine quotale Verteilung sachgerecht, um auch weiterhin den gemeinsamen Auftrag und Nutzen an diesem Projekt zu verdeutlichen.

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt aller Zustimmungen zu dem Projekt und der Erhöhung des Projektansatzes für die „jungen Wilden“.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

44.500 € für jeweils 3 Jahre für das Projekt.

17.460 € für die ergänzende Betreuung der „jungen Wilden“.

Anlage/n:



Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Büdelsdorf,
der Stadt Rendsburg,
dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
dem Amt Fockbek,
der Gemeinde Owschlag,
dem Amt Jevenstedt und
dem Amt Eiderkanal**
(als Projektträger)

sowie

der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
(als Durchführungsträger)

über das Projekt „Straßensozialarbeit im Wirtschaftsraum Rendsburg (Streetwork-Projekt)“.

§ 1

- (1) Das Streetwork-Projekt ist eine gemeinsame Aufgabe der o. a. Projektträger. Mit der Durchführung wird die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. betraut (Durchführungsträgerschaft). Die Fachaufsicht nimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde wahr.
- (2) Grundlage des Streetwork-Projektes sind - soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt - das Eckpunktepapier (**Anlage 1**) sowie das Bewerbungsschreiben der Brücke Rendsburg Eckernförde e.V. vom 14.10.2013 (**Anlage 2**). Diese sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Der Kostenrahmen ist auf maximal 86.200 € jährlich begrenzt.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. verpflichtet sich, die Vorgaben des o.g. Eckpunktepapiers einzuhalten, die Projektträger regelmäßig im Rahmen eines Trägertreffens zu informieren sowie vor Entscheidungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen (Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung), deren Einvernehmen herbeizuführen.
- (5) Die Projektträger werden vom Durchführungsträger mindestens zweimal jährlich zu einem Trägertreffen eingeladen.

§ 2

- (1) Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. stellt für die Durchführung des Streetwork-Projektes Sozialpädagogen/Sozialarbeiter ein.
- (2) Die Mittel für die Personal- und Sachausstattung sowie die laufenden Geschäftskosten des Streetwork-Projektes werden in einem Kosten- und Stellenplan von der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. nachgewiesen. Das gleiche gilt für die jeweiligen Anteilsbeträge der Projektträger. Jeder Projektträger erhält eine Ausfertigung des Kosten- und Stellenplans.
- (3) Am Jahresende gegebenenfalls verbleibende Haushaltsmittel des Streetwork-Projektes werden grundsätzlich in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Im Falle der endgültigen Beendigung des

Projektes werden die verbleibenden Haushaltsmittel entsprechend der Beteiligungsanteile nach § 4 Abs. 2 an die Projektträger erstattet. Die Projektträger erhalten vom Durchführungsträger einen Auszug aus dem jeweiligen Jahresabschluss.

- (4) Wesentliche Änderungen der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. innerhalb des Kosten- und Stellenplans werden nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit den Projekt-trägern getroffen.
- (5) Die für Prüfungszwecke gegebenenfalls von den Projektträgern benötigten Unterlagen werden von der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. in vollem Umfang ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt.

§ 3

- (1) Aus der Durchführungsträgerschaft für das Streetwork-Projekt ergeben sich für die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. insbesondere folgende Verpflichtungen und Rechte:
 - a) Wahrnehmung der sich aus dieser Vereinbarung und dem gemeinsamen Eckpunktepapier ergebenden Aufgaben sowie die Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten,
 - b) Vertretung des Streetwork-Projekts nach außen,
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben eines Anstellungsträgers für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Streetwork-Projektes (u. a. Einstellung, Eingruppierung, Kündigung, Arbeitsschutz, etc.),
 - d) Innere Organisation (Erlass einer Geschäftsordnung, Dienstanweisung pp.),
 - e) Ausübung der Dienstaufsicht i.S.d. § 15 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG).
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt als öffentlicher örtlicher Jugendhilfeträger ergänzend zum Durchführungsträger die fachliche Begleitung des Streetwork-Projektes sicher.

§ 4

- (1) Die Projektträger beteiligen sich an dem Streetwork-Projekt jährlich mit folgenden Beträgen:

Kreis Rendsburg Eckernförde	42.985,-- €
Stadt Rendsburg	17.881,-- €
Stadt Büdelsdorf	6.018,-- €
Amt Fockbek	6.018,-- €
Amt Jevenstedt	4.757,-- €
Amt Eiderkanal	6.477,-- €
Gemeinde Owschlag	2.064,-- €
	86.200,-- €

- (2) Die Anteilsbeträge sind in zwei Teilbeträgen, zum Anfang des jeweiligen Halbjahres, an die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (Konto Nr. 4000 211, Sparkasse Mittelholstein AG, BLZ 214 500 00, Kassenzzeichen: Streetwork-Projekt) zu überweisen.

- (3) Das Streetwork-Projekt verfügt über ein Büro in Rendsburg, Herrenstraße 11, welches unbefristet als Geschäftsraum angemietet ist. Die durch die Nutzung entstehenden Kosten (Betriebskosten, Reinigung, Schönheitsreparaturen, Telefon) werden dem Streetwork-Projekt angelastet. Dies gilt auch für zusätzliche Räumlichkeiten, die durch die Projektträger für das Streetwork-Projekt zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Das Streetwork-Projekt wird durch eine Steuerungsgruppe begleitet, für die eine Geschäftsordnung zu entwickeln ist und die aus maximal 6 Mitgliedern besteht. Von Seiten der Projektträger wird jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter des Kreises, des kommunalen Bereiches und des Amtsbereiches in die Steuerungsgruppe entsendet. Der Durchführungsträger kann 2-3 Vertreter entsenden.

§ 6

Es ist ein jährlicher Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

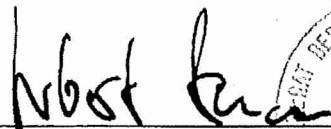
§ 7

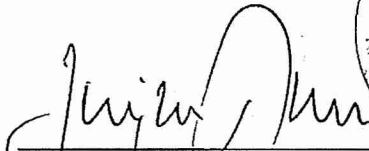
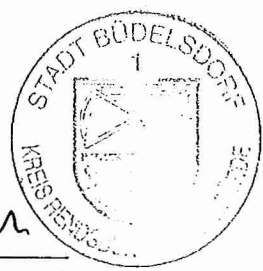
Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. erhält die Möglichkeit der Einnahmeerzielung bei der Begleitung von kommerziellen Veranstaltungen.



§ 8

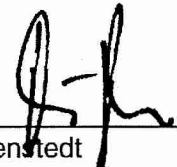
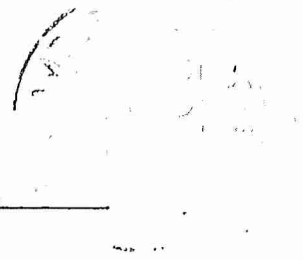
Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sie gilt für die Dauer des Projektes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019.

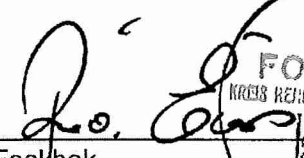
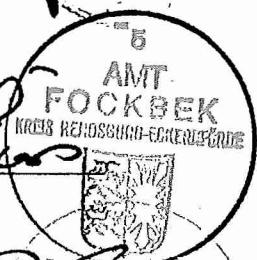
Rendsburg, den 26. Januar 2017



Kreis Rendsburg-Eckernförde 




Stadt Büdelsdorf 



Stadt Rendsburg 


Amt Jevensiedt 


Amt Fockbek 


Gemeinde Owschlag 


Amt Eiderkanal 


Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
Ahmannstraße 2a
24768 Rendsburg
Tel. 04331-132362 Fax 04331-132365
Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.



#jungundwild



Ladungsankündigungen und Vorladungen eines Monats an Y.B.,

Nicht enthalten: die umfängliche Anklageschrift
Nicht vorhanden: ein Schreiben der Jugendgerichtshilfe



#jungundwild

Eine neue Gruppe von Intensiv-Tätern in der Streetwork-Arbeit

Inhalt

1. Streetwork - kurzer Überblick	S. 2
2. #Jungundwild - Ausgangssituation	S. 3
3. Status Sommer 2019	S. 4
4. Das weitere Vorgehen	S. 5
5. Kosten- und Finanzierungsplan	S. 7

1. Streetwork - kurzer Überblick

Seit 2005 ist die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. Durchführungsträger des Streetwork-Projekts für die Region Rendsburg und Umgebung. Auftraggeber sind

- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Stadt Rendsburg
- Stadt Büdelsdorf
- Amt Fockbek
- Amt Jevenstedt
- Amt Eiderkanal
- Gemeinde Owschlag

Die Auftraggeber bilden eine mindestens einmal jährlich tagende Steuerungsgruppe, die anhand eines Berichts Schwerpunkte der Beauftragung formuliert.

Die Arbeit des Projekts umfasst inhaltlich 3 Säulen:

- Clearingstelle / Einzelfallhilfen / Jugend-Service – Büro (JSB)
- Aufsuchende Arbeit / Veranstaltungen
- Beauftragungen / Projekte

Die Tätigkeit von Streetwork richtet sich Jugendliche sowie im Bedarfsfall auch an junge Erwachsene, die mit klassischen Instrumenten und Konzepten der Jugendarbeit nicht oder nicht ausreichend erreicht werden. Neben den delinquent handelnden Gruppen von Jugendlichen, aggressiven Jugendlichen und Jugendlichen mit neonazistischen Orientierungen besteht die Zielgruppe des Streetwork-Projekts auch zu einem nicht unerheblichen Anteil aus jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Kooperationen

- Jugendamt – u.a. seit 2012 „Täter-Opfer-Ausgleiche“ (Zusatzausbildung)
- Einrichtungen und Projekte der Offenen Jugendarbeit
- Polizei: Kripo Ermittlungsgruppe Jugend, Bezirksdienst, Wache(n) im Wirtschaftsraum Rendsburg
- Gerichte und Staatsanwaltschaft
- Jobcenter, Ordnungsbehörden, Sicherheitsdienste, Sanitäter, Bewährungshilfe, Maßnahmenträger der SGB II, Wohnungsbaugesellschaften, Sozialer Dienst des Krankenhauses, Beratungsstellen, Vereine, Verbände etc.
- Projektbezogene Unterstützer: Sparkasse Mittelholstein, Service-Clubs im Wirtschaftsraum, der Rat / Verein zur Kriminalitätsverhütung sowie kleinere Firmen im Wirtschaftsraum.



Fälle 2018

Anzahl Klienten:	302
Betreuungskontakte:	2.546
Anteil Migrationshintergrund	50%

Themen Anzahl der Leistungen:

Jugendkriminalität	916
Jugendhilfe / JSD	72
Sozialleistungen, ALG I,II, Kindergeld	672
Wohnen / Obdachlosigkeit	264
Schule / Arbeit / Ausbildung	47
Gesundheit / Sucht / Psyche	46
Verfügbarkeitsadresse & SH*	502
Finanzen / Schulden	49

*SH= Selbsthilfeaktivitäten

Ressourcen

- 1 Personalstelle, geteilt in ½ weiblich und männlich
- Anlaufstelle: Jugend-Service-Büro (JSB)
- wechselnde ehrenamtliche Helfer*innen – das „Jung-Team“

2. #jungundwild - Ausgangssituation

Seit dem Frühjahr 2018 ist in der Streetwork-Arbeit eine neue Gruppe, sehr junger Straftäter in der Region Rendsburg präsent.

Die Mitglieder der Gruppe kommen aus dem gesamten Wirtschaftsraum. Auch wenn der überwiegende Teil der Straftaten in Rendsburg und Büdelsdorf begangen wird, können auch die Umlandgemeinden unzählige Straftaten (Vandalismus / Einbrüche in Schulen, etc.) feststellen. Hier ist besonders das Amt Eiderkanal betroffen.

Im Einzelnen sind aufzuführen:

- Körperverletzungsdelikte (einfach bis schwer) zzgl. das Filmen von schweren Prügeleien und das Verbreiten der Aufnahmen in den Sozialen Netzwerken
 - Aktuell: Auch bei der (medienrelevanten) Messerstecherei zwischen zwei aus Syrien geflüchteten Familien waren mindestens 10 dieser „jungen Wilden“ zugegen und beteiligt, wenn auch hier eher als Geschädigte.
- Diebstahl-, Raub- und Einbruchdelikte
 - Aktuell: Einbrüche in Autohäuser, Diebstahl von teils hochpreisigen Fahrzeugen
In Folge: Fahren ohne Fahrerlaubnis, z.T. gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, etc. (auch presserelevant)
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Sachbeschädigungen etc.

Einige dieser jungen Menschen sind bereits nach kurzer Zeit zum "Intensivtäter" erklärt worden (Anzahl der Straftaten, bzw. Schwere der Straftaten).



Die Gruppe

- der Täter umfasst 10-15 Personen im Alter von 12-17 Jahren sowie eine große Peergroup.
- Die Gruppe ist abgesehen vom Geschlecht (männlich) heterogen:
 - Sie besteht aus deutschen Kindern und Jugendlichen sowie jungen Menschen mit Migrationshintergrund.
 - Die jungen Menschen kommen u.W. sowohl aus gut situierten bürgerlichen Kreisen als auch aus Familien, die eher am sozialen und ökonomischen Rand der Gesellschaft leben.
 - Einzelne Jugendliche leben in Einrichtungen der Erziehungshilfe im Wirtschaftsraum Rendsburg.
 - Viele der Gruppenmitglieder haben einen schulischen Förderbedarf.

Öffentliche Präsenz

Die "Gruppe" (immer auch wechselnde "Formationen") hält sich häufig in der Rendsburger Innenstadt auf.

Es kommt wiederholt zu Straftaten, über die in der regionalen Presse berichtet wird.

3. Status - Sommer 2019

Mit Blick auf die Schwere der Straftaten, insbesondere der Körperverletzungsdelikte und den dazugehörigen Phänomenen (das Filmen von Prügeleien und das Verbreiten der Aufnahmen in den Sozialen Netzwerken, etc.), wendet sich im **Frühjahr 2018** Streetwork, quasi als Seismograph, an die Ermittlungsgruppe Jugend der Kriminalpolizei und an den Leiter des Jugendamtes mit der Bitte um die Einberufung eines "Runden Tisches" (Stadt Rendsburg, Kreis Jugendamt/ Jugendsozialdienst, Kripo EG Jugend, Jugendgerichtshilfe, etc.). Der Runde Tisch tritt erstmals im **Juni** zusammen.

Ergebnisse:

- Polizei und Jugend- und Sozialdienst (JSD) des Jugendamtes kooperieren am Einzelfall enger; es erfolgt eine schnellere und direktere Einbindung des JSDs.
- Streetwork sucht aktiv die Gruppe in der Innenstadt auf, insbesondere an der Unterführung zur Altstadtsschule, mit dem Ziel der Kontaktabahnung.
- Die Gruppe erhält den Arbeitstitel „**junge Wilde**“.

In der **Folgezeit** gelingt es den Mitarbeitenden des Streetworks über die aufsuchende Arbeit, Kontakt zur Gruppe aufzunehmen. Parallel dazu werden i.R. von Jugendgerichtsverfahren mehreren Jugendlichen aus der Gruppe Weisungen und Auflagen erteilt (Leistung gemeinnütziger Arbeit), deren Ableistung über das das Jugendservicebüro organisiert wird oder direkt vor Ort erfolgt. Einer der „jungen Wilden“ ist seit Mai 2019 vom Amtsgericht Kiel an Streetwork zur „Betreuung“ nach Verschonungsbeschluss zumindest bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung zugewiesen.

Fazit:

Streetwork ist es gelungen einen Zugang zu dieser Gruppe zu bekommen. Die Anbindung der Gruppe an das Jugendservicebüro ist geglückt. Es gibt einen guten Kontakt zu den „Anführenden“ der Gruppe. Die Mitarbeitenden des Projekts werden von den jungen Menschen akzeptiert. Einzelne und auch mehrere junge Menschen zusammen kommen regelmäßig ins JSB. Sogar einige Eltern dieser Jungen sind regelmäßig mit den Mitarbeitenden des Projekts im Kontakt.



Im **September 2018** tagt der Runde Tisch erneut. Im **November 2018** finden ein weiterer Austausch mit dem Jugendamt und die gemeinsame Bewertung der aktuellen Situation statt.

Ergebnisse:

- Die Beteiligten begrüßen, dass Streetwork einen Zugang zur Gruppe hat. Insbesondere die Situation an der Schule Altstadt / Unterführung scheint befriedet.
- Die Vertreter der Stadt Rendsburg sehen die Offene Jugendarbeit in der Arbeit mit dieser Gruppe überfrachtet und überfordert.
- Streetwork wird gebeten
 - den Kontakt zum Jugendamt zu intensivieren, um über mögliche Angebote für diese Gruppe zu beraten und
 - erste konzeptionelle und strukturelle Ansätze zu entwickeln, wie und wo mit den „jungen Wilden“ gearbeitet werden soll.

Am **24.6.2019** berät die Steuerungsgruppe des Projekts den Sachverhalt. Die Problemlage wird seitens der Kommunen und Ämter noch einmal bekräftigt. Die Steuerungsgruppe ist sich darüber einig, dass es sich bei den „jungen Wilden“ nicht um ein vorübergehendes, kurzfristiges Phänomen, sondern um eine etablierte Gruppe handelt, die eine erhebliche Anziehungskraft auf viele junge Menschen ausübt. Der entstandene Kontakt der Streetworker zu dem Personenkreis wird als Chance bewertet. Die Vertreterin des Jugendamtes des Kreises übernimmt es, eine engere Zusammenarbeit mit ihrem Hause, insbesondere mit der Jugendgerichtshilfe hausintern zu beraten.

Festzuhalten ist:

- **Streetwork ist mit der derzeitigen personellen Ausstattung nicht in der Lage, weitergehend adäquat auf die Bedürfnisse und Bedarfe der „jungen Wilden“ einzugehen und zu reagieren**
- **Streetwork benötigt neue Räumlichkeiten (inzwischen umgesetzt)**

4. Das weitere Vorgehen

a. In der Struktur Streetwork / Jugendservicebüro (JSB) bleiben

Streetwork konnte mit seinem Arbeitsansatz und der Haltung der handelnden Akteure den Zugang zu den „jungen Wilden“ herstellen – eine unverzichtbare Voraussetzung für alles weitere.

- Die Gruppe ist nicht auf der Suche nach Angeboten zur Freizeitgestaltung (sie verbringen ihre Freizeit aus ihrer Sicht erfüllend), sondern auf der Suche nach Antworten auf Fragen zu Delinquenz und dessen Folgen, Orientierung (schulisch, beruflich, persönlich), Randständigkeit, etc. Im JSB finden sie Antworten auf diese Fragen.
- Die Jugendlichen treffen zudem auf Gleichgesinnte, auch auf etwas ältere Personen, die schon da waren, wo sie jetzt sind, auf Erfolgsgeschichten, auf „abschreckende Beispiele“.
- Aufgrund der wenigen „Regeln“ im Haus können sie diesbezüglich einmal nicht scheitern, wie z. B. in der Schule, in Vereinen, Jugendzentren, Familien.
- Unser Arbeitsansatz - "Empowerment", Hilfe zur Selbsthilfe, Übernahme von Verantwortung, Selbstbestimmung, etc. - entspricht dem Selbstverständnis dieser "jungen Wilden" eher als andere Settings.

Mit Blick auf das, was im Alltag in der Begegnung mit uns und mit den anderen Nutzer*innen im JSB passiert, macht es Sinn, gegenwärtig keine zusätzlichen Angebote für diese Gruppe zu schaffen, sondern vielmehr das Bestehende zu erweitern.



b. Die Nutzbarkeit von Streetwork / Jugendservicebüro erweitern und prospektiv „interessante“ Partner einbeziehen

- Die Möglichkeiten der Begegnung und des „Miteinander-voneinander-Lernens“ sollen erweitert werden.
- Durch die neuen Räume können zusätzliche Angebote aus dieser neuen Anlauf- & Beratungsstelle heraus installiert werden.
- Für die „jungen Wilden“ potentiell interessante Partner (z.B. „Jugend Stärken im Quartier“, insbes. die Kulturwerkstatt, die Integrationscoachs) sollen in die Arbeit eingebunden werden.
- Umsetzung, Begleitung und Durchführung von Weisungen und Auflagen.

c. Zuarbeit an die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes

Bearbeitung der Fälle von jungen Menschen, die bei Streetwork angebunden sind:

- Bei Beauftragung durch das Jugendamt: Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gem. §§ 52 SGB VIII und 38, 50 JGG, (u.a. individuelle Begutachtung und Berichterstattung vor dem Jugendgericht)
- Begleitung von Diversionsverfahren
- Umsetzung von Weisungen und Auflagen
 - Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit unter Inanspruchnahme der Ressourcen der Gesamtorganisation Brücke und der Kooperationspartner, ggfs. auch Ableistung der Arbeit vor Ort im Jugendservicebüro
 - Vermittlung von Betreuungshelfern und Begleitung von Betreuungsweisungen, ggfs. auch Durchführung von Betreuungsweisungen und Erziehungsbeistandschaften
 - Vermittlung und Durchführung von sozialen Trainingskursen/Anti-Gewalt-Training (AGT)
 - Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (Mediation)

Qualifikationen für die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich und AGT sind im Jugendservicebüro und bei der Brücke vorhanden.

d. Ressourcenbedarf

Die Bedürfnisse der Gruppe (Bewegung, laut sein, rangeln, chillen, Musik hören, essen, trinken) sind in den neuen Räumen realisierbar. Benötigt wird eine **Verlängerung der Öffnungszeiten** des Jugend-Service-Büros, da die „jungen Wilden“ aufgrund ihres Alters vormittags in der Schule sind oder sein sollten.

Die konstante, verbindlich Anbindung der „jungen Wilden“ in Verbindung mit den verlängerten Öffnungszeiten ist neben den bestehenden Aufgaben mit 1 Personalstelle nicht leistbar. Diese „neue Zielgruppe“ muss kontinuierlich durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen begleitet werden.

Dies ist gewährleistet, wenn das bestehende Personal im Streetwork - Projekt um 0,5 Stellen aufgestockt wird.

- Die Öffnungszeiten des Jugendservicebüros ließen sich so auch auf den Nachmittag ausweiten, um für die neue Zielgruppe ein verlässliches Angebot in den Nachmittagsstunden vorzuhalten".
- Gleichsam wäre die immer wieder bestehende "Jung-Team-Problematik" (Zuweisung 1-€-Jobber, geeignete Bewerber*innen, Verlässlichkeit, etc.) gelöst, da die Öffnungszeiten immer durch einen der beiden hauptamtlichen Kräfte abgedeckt und begleitet wären. (mehr als win-win also)



5. Kosten- und Finanzierungsplan

Streetwork im Wirtschaftsraum Rendsburg

Zusatzprojekt #jungundwild 2020

Personalkosten	29990€
Betreuung, Projektaufwand #jungundwild	4000€
Fortbildung, Reisekosten	1000€
Gesamtkosten	34990 €

Um die Bezuschussung des Zusatzprojekts #jungundwild in vorstehend genannter Höhe wird gebeten.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/059
- öffentlich -	Datum: 21.08.2019
FB 3 Jugend und Familie	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in: Voerste, Thomas
Zusätzlicher Personalaufwand in Folge der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ab 01.01.2020	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.09.2019	Jugendhilfeausschuss
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.19 wurde bereits über die anstehenden inhaltlichen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes im Zuge des Inkraft-Tretens des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ab 01.01.2020 berichtet (VO/2019/929). Es wurde mitgeteilt, dass mit dem Aufgabenzuwachs ein erheblicher Mehraufwand für die Jugendgerichtshilfe einhergehen wird, da

- die JGH künftig regelmäßig schon vor Anklageerhebung eingebunden wird
- die Teilnahme am Jugendgerichtsverfahren für die JGH pflichtig und Nichterscheinen künftig sanktioniert werden kann
- der präventive Auftrag der JGH besonders betont wird

Daraus entsteht ein Personalmehrbedarf für die Jugendgerichtshilfe. Zur transparenten Darstellung des prognostizierten Personalmehrbedarfes wird zunächst die aktuelle Personalsituation der JGH im Kreis Rendsburg-Eckernförde im Vergleich zu den Benchmarkkreisen Ostholstein, Pinneberg, Schleswig-Flensburg und Segeberg (ohne Norderstedt) dargestellt.

In einem zweiten Schritt wird die Prognose des Personalmehraufwandes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde dargestellt und dann ebenfalls mit den Planungen der Benchmarkkreise verglichen. Da die Planungen für das kommende Jahr auch in den Benchmarkkreisen noch Gegenstand der politischen Diskussion sind, wurde eine anonymisierte Darstellung der Daten vereinbart.

1. Aktuelle Personalsituation in der Jugendgerichtshilfe (JGH)

1.1 Anzahl Vollzeitäquivalente (VzÄ) für die JGH pro 10.000 im Benchmark

	Kreis 1	Kreis 2	RD	Kreis 4	Kreis 5	MW
VzÄ je 10.000 unter 21jährige	0,72	0,73	0,23	0,63	0,49	0,56
Abstand Mittelwert	+0,26	+0,27	-0,23	+0,17	+0,03	---

1.2. Vergleich Vollzeitäquivalente aktuell hochgerechnet auf 56.000 unter 21jährige (Anzahl JEW Kreis Rendsburg-Eckernförde)

	Kreis 1	Kreis 2	RD	Kreis 4	Kreis 5	MW
VzÄ hochgerechnet	4	4,1	1,3	3,5	2,7	3,12
Abstand Mittelwert	+ 0,88	+0,98	-1,82	+0,38	-0,42	---

Der im Vergleich sehr geringe Personalbestand im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde bislang durch eine sehr niedrigschwellige Aufgabenwahrnehmung kompensiert. Beispielsweise nimmt die JGH gegenwärtig nur an etwa der Hälfte der Gerichtsverhandlungen teil.

2. Prognose Personalaufwand nach In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen (01.01.20)

2.1. Entwicklung Fall- und Personalaufwand ab 01.01.20 im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Prognose)

Fälle Insgesamt (incl. Diversion) Prognose	Durchschnittlicher Aufwand je Fall /Stunden	Gesamtaufwand in Stunden pro Jahr Prognose	Gesamtaufwand in Vollzeitstellen Prognose
838	9	7542	4,7

Es entsteht prognostisch ein Stellenmehrbedarf von 3,4 VzÄ ($4,7 - 1,3 = 3,4$).

3. Ausblick

Die neuen Bestimmungen werden einen Personalmehrbedarf für die Jugendgerichtshilfe auslösen. Der tatsächliche Umfang wird jedoch erst nach In-Kraft-Treten der neuen Rechtslage sicher zu bestimmen sein. Um dieser Unsicherheit und dem kommenden Stellenmehrbedarf im Sinne einer wirtschaftlichen Personalpolitik Rechnung zu tragen, sollten zunächst nur 2,5 Stellen neu in den Personalhaushalt für 2020 eingeplant werden. Eine weitere Stelle sollte unter Vorbehalt in die Personalbudgetplanung für 2020 mit aufgenommen werden, jedoch erst nach Auswertung der tatsächlichen Entwicklung bei Bedarf durch den Hauptausschuss freigegeben werden. Dabei wird sowohl die tatsächliche Fallzahlentwicklung als auch die Entwicklung des tatsächlich erforderlichen Arbeitsaufwandes je Einzelfall zu evaluieren sein. Auch künftig wird darauf geachtet werden, dass die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe durch eine effektive und effiziente Herangehensweise in wirtschaftlicher Weise erbracht werden.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

3.1 Zum Vergleich: Stellenplanung incl. Stellenmehrungen in den Benchmarkkreisen in absoluten Zahlen

	Kreis 1	Kreis 2	RD	Kreis 4	Kreis 5	MW
Stellen in VzÄ ab 2020 (Plan)	2,5 ₁₎	4,6	3,8 ₂₎	3,2	4 ₃₎	---
Davon zusätzliche Stellen	0	0	2,5	2	4	---
Stellenanteil je 10.000 unter 21jährige ab 2020 (neu)	0,71	0,73	0,68	0,80	0,97	0,78

- 1) Kreis 1 wartet Entwicklung ab, kann unterjährig im Personalbereich aus einem Stellenpool nachsteuern
 2) Eine Stelle zur (möglichen) unterjährigen Nachbesetzung bei entsprechendem Bedarf ist hier nicht berücksichtigt
 3) Kreis 5 schafft einen neuen Sonderdienst

Thomas Voerste

Relevanz für den Klimaschutz:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 150.000€ für 2,5 Planstellen

Anlage/n:

./.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/061
- öffentlich -	Datum: 22.08.2019
FB 3 Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Voerste, Thomas
Steuerungsrelevante Handlungsfelder im Jugend- und Sozialdienst - Strategische Planung als Konsequenz der Organisationsuntersuchung	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.09.2019	Jugendhilfeausschuss
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

2. Sachverhalt:

Die Organisationsuntersuchung im Jugend- und Sozialdienst (JSD) wurde im Mai dieses Jahres abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden am 26.06.2019 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Eine Reihe von steuerungsrelevanten Handlungsfeldern wurde identifiziert, aus denen jetzt ein umfassender Projektplan zur strategischen Weiterentwicklung des JSD abgeleitet und entwickelt werden wird. Folgende Handlungsfelder sind aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht dabei besonders hervorzuheben und sollen als strategische Ziele festgelegt werden:

- Entwicklung und Vereinheitlichung von Standards und Verfahrensvorgaben
- Weiterentwicklung der Steuerung und des Controllings
- Stärkung der Rolle des JSD als zentraler Steuerungsakteur
- Angemessene Personalausstattung im JSD

Um die strategischen Ziele konsequent auch auf der operativen Ebene verfolgen zu können, wird ein Personalmehrbedarf entstehen. Diesem Mehrbedarf stehen jedoch nennenswerte Einsparpotentiale gegenüber. Mit dieser Vorlage soll der Hauptausschuss frühzeitig über die Planungen informiert werden.

In der folgenden Tabelle werden die Potentiale und Mehraufwände übersichtlich aufgezeigt, welche sich durch das konsequente Verfolgen der strategischen Ziele ergeben.

Strategische Ziele		Operative Ziele	Angestrebte Auswirkung	Einsparpotential in Euro
1.	Entwicklung und Vereinheitlichung von Standards und Verfahrensvorgaben, hier im Bereich der Hilfen zur Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Zielwert für Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung): 185 im Jahresdurchschnitt 2021, ohne UMA • Ausbau des Anteils von Pflegefamilien an allen stationären Hilfen auf 42% (Mittelwert Benchmark der Kreise) bis Ende 2021 • Verkürzung der durchschnittlichen Laufzeiten von Sozialpädagogischer Familienhilfe im Jahr 2020 auf 15 Monate (Stand 2019: 16 Monate Laufzeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Prozesse sind transparent und effizient, • Hilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument im Einzelfall ist gestärkt • Abbau /Verkürzung Einzelfallhilfen 	<p>Abbau von Einzelfallhilfen Heimerziehung um 7 im Jahresdurchschnitt: ca. 300.000€ p.A.</p> <p>Verkürzung von Laufzeiten ambulant um durchschnittlich einen Monat je Fall: ca. 270.000€ p.A.</p>
2.	Weiterentwicklung der Steuerung und des Controllings	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz der Entwicklung von Fallzahlen und des Aufwandes im JSD gesamt sowie in den einzelnen Fachgruppen • Controlling der Zielerreichung im Einzelfall • Stärkung von Wirkungsorientierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation von Entwicklungen und Steuerungspotentialen sowohl auf Ebene des ganzen Kreises als auch auf Ebene der einzelnen Fachgruppen • Hilfen können passgenauer ausgestaltet werden 	Unterstützt insbesondere das Erreichen der o.g. Ziele
3.	Stärkung der Rolle des JSD als zentraler Steuerungsakteur	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Instruments Hilfeplanung • Klarstellung der Aufgaben des JSD in der Hilfeplanung • Neuordnung der Zusammenarbeit mit KiT42 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf „Familienhorizonte“ (KiT42) ausgelagerte Aufgaben der Hilfestellung werden wieder durch den JSD verantwortet 	ca. 300.000€ p.A.
4.	Angemessene Personalausstattung des JSD und des Controllings	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zahl der Fälle je Mitarbeitender/m sinkt auf 37 je Vollzeitäquivalent • Die Mitarbeitenden können den durch die Neuausrichtung gestiegenen Anforderungen gerecht werden • Das Controlling wertet Fallverläufe, Zielerreichungsgrade und Wirkfaktoren aus 	<ul style="list-style-type: none"> • Der durch die Neustrukturierung zusätzlich entstandene Arbeitsaufwand im JSD ist gedeckt • Eine datenbasierte Auswertung von Hilfeverläufen trägt zur Steigerung der Passgenauigkeit von Hilfen bei. (s.a. Punkt 2) 	<p>Mehraufwand Personalkosten in Höhe von ca. 360.000€ p.A. (6 VzÄ Bachelor Soziale Arbeit)</p> <p>Mehraufwand von ca 35.000€ p.A. (0,5 Stelle EG 11)</p>

		und trägt zur Identifikation von Erfolgsfaktoren in der Hilfestaltung bei (s.a. Punkt 2.)		
	Dem Mehraufwand für Personal von ca. 395.000€ steht ein Einsparpotential von ca. 870.000€ gegenüber.			

Mit dem Jugendhilfeausschuss ist vereinbart, dass die Gesamtplanung im Sinne eines Masterplanes dem Ausschuss nach Fertigstellung auf einem zusätzlichen Klausurtag im Herbst umfänglich dargestellt und erläutert werden wird.

Thomas Voerste

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Relevanz für den Klimaschutz:

./.

./.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/046
- öffentlich -	Datum:	14.08.2019
FB 3 Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Änderungen im Kindertagesstättenbedarfsplan		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2019	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderungen in der Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Thomas Voerste

2. Sachverhalt:

Siehe Bedarfsplan

Kindertagesstättenbedarfsplan				Jugendhilfeausschuss vom 11.9.2019		
Aufnahme- und Änderungsanträge						
Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Molfsee	Amt Molfsee	Errichtung einer neuen Einrichtung	Errichtung einer neuen Einrichtung		15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	neu: 1 Krippengruppe, 1 Institutionelle Tagespflegegruppe
Rendsburg	Stadt Rendsburg	KiTa Butterberg	Erweiterung um 2 Krippengruppen, Umwandlung der Schulgruppe in eine Kindergartengruppe	130 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	135 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen am Vormittag, 1 Kindergartengruppe ganztags, 2 Kindergartengruppen am Nachmittag, 1 Kindergartengruppe in der Schule (15 Plätze), 1 integrative Gruppe neu: 3 Kindergartengruppen am Vormittag, 1 Kindergartengruppe ganztags, 2 Kindergartengruppen am Nachmittag, 1 integrative Gruppe, 2 Krippengruppen
Ascheffel	Amt Hüttener Berge	KiTa Hüttener Berge	Umwandlung 1 altersgemischten Gruppe in eine Kindergartengruppe rückwirkend zum 1.5.2019	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 30 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	50 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 1 Kindergartengruppe, 2 altersgemischte Gruppen, 2 Krippengruppen neu: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Krippengruppen
Altenholz	Gemeinde Altenholz	KiTa Zwergenhof	Errichtung 1 Kindergartengruppe	18 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	38 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	alt: 1 Kindergartengruppe neu: 2 Kindergartengruppen
Altenholz	Gemeinde Altenholz	AWO KiTa	Errichtung 1 Krippengruppe	90 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	90 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 4 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe alt: 4 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Krippengruppen
Hohenwestedt	Amt Mittelholstein	Kommunale KiTa	Errichtung 1 altersgemischten Gruppe	98 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 45 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	108 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 50 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 8 Kindergartengruppen, 1 Waldgruppe, 4 Krippengruppen, 1 institutionelle Tagespflegestelle neu: 8 Kindergartengruppen, 1 Waldgruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 4 Krippengruppen, 1 institutionelle Tagespflegestelle
Nindorf	Amt Mittelholstein		Errichtung von 2 Institutionellen Tagespflegestellen		10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	neu: 2 institutionelle Tagespflegestellen
Borgstedt	Amt Hüttener Berge	KiTa Borgstedt	Umwandlung 1 Kindergartengruppe in 1 altersgemischte Gruppe	50 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe neu: 1 Kindergartengruppe, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe